

# Handwerker, Zünfte und die Obrigkeit in der Reichsstadt Hall

VON BEATE ILÄNDER

In vielen süddeutschen Reichsstädten errangen im 14. Jahrhundert Handwerker einen wesentlichen Anteil an der Regierungsgewalt und konnten demokratische Elemente in die Verfassungen der Reichsstädte einbringen, die zum Teil bis zum Ende der Reichsstadtzeit 1802/03 Bestand hatten.

Im Folgenden soll die Rolle der Handwerker bezüglich der Verfassungsentwicklung in Hall aufgezeigt und die Organisationsformen der Handwerker und ihr Verhältnis zum Rat als Obrigkeit sowie ihr Einfluß auf das Gewerberecht untersucht werden. In diesem Zusammenhang wird die Frage zu klären sein, ob es „echte“ Zünfte als autonome Institutionen in Hall gab und ob es den Haller Handwerkern gelang, demokratische Elemente in der Verfassung zu verankern. Dabei soll auch die Entwicklung in anderen südwestdeutschen Reichsstädten vergleichend herangezogen werden.

Für die Untersuchung der Haller Zünfte wurden als Quellen vornehmlich die im Stadtarchiv Schwäbisch Hall vorhandenen Handwerks- und Zunftordnungen<sup>1</sup>, Ratsprotokolle und -dekrete sowie Zunftversammlungsprotokolle benutzt. Für die Zeit vor dem 15. Jahrhundert liegen uns keine Quellen über Zünfte oder Handwerks-gesellschaften vor. Während für das 15. und 16. Jahrhundert nur wenige Handwerksordnungen und einschlägige Ratsprotokolle existieren, kann die Quellenlage ab der Mitte des 16. Jahrhunderts und vor allem im 17. und 18. Jahrhundert wegen einer Vielzahl von Zunftordnungen, Zunftversammlungsprotokollen und Ratsprotokollen als gut bezeichnet werden. Größere Abhandlungen zum Thema der Haller Zünfte gibt es mit Ausnahme der Arbeit von *Otto Windmüller*: Das Handwerk in Schwäbisch Hall vom Ende der Reichsstadtzeit bis zur Einführung der Gewerbe-freiheit im Jahre 1862, nicht. Auf die Beiträge der Autoren *J. Gmelin*, *F. Riegler*, *K.-S. Rosenberger* und *G. Wunder*, die sich am Rande ihrer Arbeiten mit den Haller Zünften beschäftigt haben, wird in Kapitel II noch näher eingegangen.

1 Diese befinden sich dort unter 4/2244 und 4/2245. Soweit einzelne oder zusammenfassende Aussagen über das Haller Zunftrecht gemacht werden, die nicht besonders belegt sind, beruhen sie auf diesen Quellen.

## I. Allgemeine Entwicklung des Zunftwesens in Süddeutschland bis zum Ende der Zunftverfassungen 1548/52

Seit dem 11. Jahrhundert, verstärkt im 13. und 14. Jahrhundert, organisierte sich in Deutschland die Handwerkerschaft nach Berufssparten getrennt in Gesellschaften, die je nach Region und Gewerbe verschiedene Namen (Zunft, Gaffel, Gilde, Innung, Gewerk, Kerze oder Handwerk) trugen. Als Begriff für eine gewerbliche Genossenschaft wird die Zunft erstmals in Basel im Jahre 1226 erwähnt<sup>2</sup>. Die Bezeichnung hatte somit ihren Ursprung im westlichen Oberdeutschland und breitete sich von da nach Norden aus. Über die Frühzeit der Zünfte in Deutschland gibt es nur spärliche Quellen, was Anlaß zu verschiedenen Theorien ihrer Entstehung gab<sup>3</sup>. Sowohl Initiativen freier Handwerker als auch obrigkeitliche Anordnungen können die Entstehung der ersten Handwerksgesellschaften verursacht haben. Nicht immer ist klar zu unterscheiden, ob der Stadtherr bereits im Rahmen freier Einung vollzogene Zusammenschlüsse anerkannte und mit gewissen Befugnissen ausstattete, oder ob er selbst die Initiative für die Bildung einer Zunft ergriffen hat. Den vorwiegend genossenschaftlichen Charakter der Zünfte betont *Gierke*<sup>4</sup>: „Ihrem Grundwesen nach waren die freien Zünfte Einungen oder Gilden der durch die Gemeinschaft des Berufs einander nahe stehenden Gewerbetreibenden.“ Die Zünfte stellten gemäß ihrer Organisationsstruktur Korporationen für bestimmte Berufssparten oder Gewerbearten dar, wobei die Mitgliedschaft Voraussetzung für die selbständige Betätigung in einem Gewerbe war (Zunftzwang). Die Hauptfunktion der Zünfte lag daher auf wirtschaftlichem Gebiet. Als monopolartige Vereinigungen waren sie aufgrund des Zunftzwanges in der Lage, auswärtige Konkurrenz fernzuhalten und ihre Mitglieder auf Einhaltung von Regeln bei Produktion und Verkauf der Waren zu verpflichten. Eine eigene Gerichtsbarkeit, die „Zunftgerichtsbarkeit“, sollte die Einhaltung dieser Regeln garantieren. Damit nahmen die Zünfte als handwerkliche Organisationen gewerberechtliche, polizeirechtliche und richterliche Aufgaben wahr und übten hoheitliche Funktionen auf diesen Gebieten aus. So gesehen waren sie mit einer gewissen Autonomie ausgestattete Gliedkörper des städtischen Gemeinwesens, eine Gemeinde in der Gemeinde.

Neben diesen wirtschaftlichen Aufgaben hatten die Zünfte aber auch soziale, religiöse, militärische und Funktionen im Katastrophenschutz (Feuer, Naturkatastrophen). Eine politische Funktion der Zünfte trat erst später im Rahmen der zunehmenden wirtschaftlichen Emanzipation der Handwerker und Kaufleute in den Reichsstädten hinzu, allerdings mit unterschiedlicher Ausprägung. Das 14. Jahr-

2 „Confraternitas, ... quod in vulgari dicitur zumpft“ (J. Brand: Zunft, Zunftwesen, in A. Erler, E. Kaufmann (Hrsgg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V, Berlin 1998), S. 1792–1803 [1792].

3 Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Theorien liefert J. Ziekow: Freiheit und Bindung des Gewerbes, Berlin 1992, S. 16–37.

4 O. v. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 1. Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Graz 1954, S. 359.

hundert war in vielen Reichsstädten von Kämpfen der Zünfte gegen die patrizische Stadtherrschaft (Zunftkämpfe) gekennzeichnet.

Das wirtschaftliche Erstarken der Handwerker brachte auch die Forderung mit sich, an der politischen Macht teilzuhaben. Diese lag in den Reichsstädten in den Händen der Adelsgeschlechter, die als Dienstmannen des Kaisers die Reichsgewalt in den Reichsstädten ausübten. Diese Patrizier beherrschten auch den Rat, der sich als Stadtregierung in den Reichsstädten gebildet hatte. Mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der Handwerker ging oft der ökonomische, aber auch der Bildungsvorsprung der alten Adelsgeschlechter verloren. Nur in seltenen Fällen führte Einsicht der Adligen zur freiwilligen Räumung von Machtpositionen<sup>5</sup>. In vielen Reichsstädten konnte die Macht den Patriziern nur im Rahmen von Zunftkämpfen und Zunftrevolutionen entwunden werden. Oft waren Kämpfe verschiedener Adelsfraktionen untereinander<sup>6</sup> oder Mißwirtschaft der adligen Stadtregierung<sup>7</sup> Auslöser der Zunftrevolutionen und der Einführung von Zunftverfassungen, die ihre besonders reine Ausprägung in oberschwäbischen Städten fanden. Die Zünfte errangen die Mehrheit im Rat und gaben den Ausschlag bei den Wahlen zu Rat und Gericht. In manchen Reichsstädten<sup>8</sup> wurden alle männlichen Bürger – selbst Patrizier und nur von ihrem Vermögen lebende „Müßiggänger“ – zu „politischen“ Zünften zusammengefaßt. Eine Zunft konnte mehrere Handwerksarten umfassen. Aufgrund der demokratischen Wahl der Zunftmeister durch die Zunftversammlung und die Wahl der Räte durch ein – allerdings oft recht kompliziertes – Wahlverfahren durch die Zünfte kann man auch von der Etablierung einer „Zunftdemokratie“ sprechen. Durch diese war gewährleistet, daß die ständische Einteilung der Bevölkerung sich zumindest in der Zusammensetzung der eingesetzten Großen Räte zahlenmäßig widerspiegelte. So bestimmte die Reichsstadt Esslingen 1335<sup>9</sup>, daß die Zünfte am Tage der Wahl der Zunftmeister aus jeder der 13 Zünfte zwei Männer in den Großen Rat wählen sollten, während die Geschlechter zu diesen 26 Zünftlern lediglich noch zwei weitere Personen entsenden durften. Ein kompliziertes Wahlsystem sicherte in Rottweil<sup>10</sup> im Kleinen Rat ein Übergewicht der Zünfte, wobei die Neuwahl der zünftigen Mitglieder des Rates durch die Zünfte in direkter Wahl erfolgte und auch bei der Wahl der patrizischen Mitglieder eine Mitwirkung der Zünfte im Rahmen von zwei vorgeschalteten Wahlkollegien gegeben war.

5 So in Basel und Schaffhausen; vgl. *R. Luther*: Gab es eine Zunftdemokratie? Die Zunftverfassungen in den deutschen Städten des späten Mittelalters, Berlin 1968, S. 41.

6 Z. B. in Straßburg, Ulm, Konstanz; vgl. *R. Luther* (wie Anm. 5), S. 43 u. 44.

7 Z. B. in Augsburg; vgl. *R. Luther* (wie Anm. 5), S. 47.

8 So in Memmingen, Kaufbeuren, Kempten; vgl. *P. Eitel*: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunft Herrschaft, Stuttgart 1970, S. 38.

9 Vgl. *H. Rabe*: Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte, Köln und Graz 1966, S. 132.

10 Vgl. *H. Rabe* (wie Anm. 9), S. 128 f.

Die Herrscher des Reiches ließ die Entwicklung in den Reichsstädten nicht unberührt. Vielfach griffen sie in die Auseinandersetzungen zwischen Zünften und Adligen ein. Von einer einheitlichen Linie der kaiserlichen Städtepolitik kann nicht gesprochen werden<sup>11</sup>. Zum Teil wurde die Zunftherrschaft und die Einführung einer neuen Verfassung anerkannt<sup>12</sup>, zum Teil aber auch der Einfluß der Zünfte bekämpft<sup>13</sup>. Der schwerwiegendste Eingriff in die Verfassungsordnung der südwestdeutschen Reichsstädte, der das Ende der Zunftherrschaft dort herbeiführte, wurde durch Kaiser Karl V. in Ulm und Augsburg selbst und in 25 anderen Reichsstädten durch seinen Vollstrecker, den Kommissarius Dr. Haas, in den Jahren 1548–1552 vorgenommen.

Schon zuvor war in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in vielen Reichsstädten ein Rückgang des Einflusses der Zünfte auf die Stadtregierungen zu beobachten. Verursacht wurde diese Entwicklung dadurch, daß Handwerker, die sich einen starken Zeitverlust durch lange Ratssitzungen und Verwaltungsarbeit nicht leisten konnten, den Ratssitzungen fernblieben bzw. sich sogar nicht mehr um einen Ratsitz bewarben. Man überließ das Ratsamt vorwiegend vermögenden Müßiggängern, also reichen Kaufleuten und Grundbesitzern, die sich den zeitlichen Luxus des Ratsdienstes, ebenso wie die vermögenden Patrizier, leisten konnten. Der ursprüngliche Schwung der „Zunftdemokratie“ ging dadurch verloren, und eine gewisse Erstarrung der Zunftverfassungen und des Zunftwesens waren die Folge. Es bildete sich durch den zunehmenden Einfluß weniger Familien und das Zusammenrücken reicher Handwerker und Müßiggänger mit Patriziern, das sich in Eheschließungen zwischen Angehörigen dieser Gruppen dokumentierte, eine Zunftoligarchie oder Zunftaristokratie heraus, die die Geschicke der Stadt lenkte.

In diese Zeit fielen die Verfassungsänderungen Karls V., die vor dem Hintergrund der Erstarrung der Zunftbewegung und des damit verbundenen Rückgangs demokratischer Mitbestimmung nicht in allen Reichsstädten als so umwälzend angesehen werden müssen.

Kaiser Karl V. sah in den Zünften die Verursacher für die Abtrünnigkeit der lutherischen Reichsstädte im Schmalkaldischen Krieg und versprach sich daher von der Entmachtung der Zünfte und der Wiedereinsetzung des Patriziats in die Stadtregierungen eine Sicherung der Reichstreue aller südwestdeutschen Reichsstädte und eine Stärkung des alten Glaubens. Weitgehend unbeeinflußt von vorgetragene Wunschen, die Zunftverfassung zu behalten, führte Dr. Haas seinen Auftrag durch. Soweit Zünfte herrschten oder wesentlichen politischen Einfluß hatten, wurde dies

11 Vgl. E. Naujoks: Kaiser Karl V. und die Zunftverfassung. Ausgewählte Aktenstücke zu den Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten (1547–1556), Stuttgart 1985, S. 3–6.

12 So in Reutlingen und Lindau durch Kaiser Karl IV. Vgl. H. Lentze: Der Kaiser und die Zunftverfassungen in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV., Neudruck der Ausgabe Breslau 1933, Aalen 1964, S. 149 u. 210.

13 So in Nürnberg, wo unter Einfluß Karls IV. eine rein patrizische Verfassung erlassen wurde, und Konstanz, wo Kaiser Sigismund die Zünfte 1430 in die Schranken wies. Vgl. H. Lentze (wie Anm. 12), S. 216–222 und S. 200–207.

durch die Auflösung der Zünfte beendet. Nur Rottweil durfte als konsequent beim alten Glauben verbliebene Reichsstadt seine Verfassung behalten. Dabei mag auch die besondere Beziehung Rottweils zur Eidgenossenschaft und der Sitz des kaiserlichen Hofgerichts in Rottweil eine wesentliche Rolle gespielt haben. Im Gegensatz zu Rottweil mußte z. B. Überlingen als ebenfalls katholische und kaisertreue Stadt seine Zunftverfassung revidieren. Wo möglich wurde dem Patriziat seine alte Vormachtstellung wieder eingeräumt und dabei Männer des alten Glaubens in die Räte eingesetzt.

## II. Der Einfluß der Handwerkerschaft auf die verfassungsrechtliche Entwicklung in der Reichsstadt Hall bis 1559

Die politische und verfassungsrechtliche Entwicklung verlief in Hall anders als in den Reichsstädten, in denen sich die Zünfte eine Vormachtstellung erobern konnten. Bezüglich des 13. und 14. Jahrhunderts sind in Hall keine Quellen über die Bildung von Zünften oder Handwerkergesellschaften vorhanden. Herolt<sup>14</sup> und Widmann<sup>15</sup> berichten uns von einem Oberrat als adlige Stadtregierung und Gericht, und einem Unterrat als Vertretung der gemeinen Bürgerschaft und als Gericht für untergeordnete Streitsachen zwischen nichtadligen Gemeindemitgliedern. Kolb<sup>16</sup> bezeichnet diesen Unterrat als Vertretung der Zünfte. Auch Rosenberger<sup>17</sup> geht von der Existenz eines solchen Unterrats aus, da die neue Verfassung von 1340 bewußt nur noch von einem Rat spreche. Urkunden, in denen ein solcher Unterrat – eventuell als Vertretung der Zünfte – erwähnt wird, fehlen jedoch. Auch die Behauptung Gmelins<sup>18</sup>, daß die Haller in der Zeit des Verfassungskampfes von 1340 längst in Zünften organisiert waren, läßt sich urkundlich nicht belegen. Erst im 15. Jahrhundert finden sich über die Steuerlisten erste Anhaltspunkte für Handwerkerzusammenschlüsse in Hall. Metzger, Bäcker, Tucher, Gerber, Schuster, Kürschner, Hafner, bald auch Krämer und Säckler entrichteten Gewerbegebühren jeweils über einen allerdings nicht näher bezeichneten Beauftragten<sup>19</sup>. Für das 15.

14 *Ch. Kolb*: Geschichtsquellen der Stadt Hall, 1. Band. Darin abgedruckt: Chronica zeit- und jarchbuch vonn der statt Hall ursprung und was sich darinnen verlossen und wasz fur schlösser umb Hall gestanden durch *M. Johann Herolt* zusammengetragen. (Geschrieben 1540/41 mit Nachträgen bis 1545, lt. Kolb S. 13/14), Stuttgart 1894, S. 51 u. 98 f.

15 *Ch. Kolb*: Geschichtsquellen der Stadt Hall, 2. Band. Darin abgedruckt: Widmans Chronica von *Georg Widman*. (Ausgearbeitet im Wesentlichen in den Jahren 1544–1550, unter Verwendung auch früherer Aufzeichnungen, lt. Kolb S. 36/37), Stuttgart 1904, S. 92 f.

16 *Ch. Kolb*: Geschichtsquellen der Stadt Hall, 1. Band, Stuttgart 1894, S. 99 Anm. 1.

17 *K.-S. Rosenberger*: Die Entwicklung des Verfassungsrechts der Reichsstadt Schwäbisch Hall bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Maschr. Diss. 1951, S. 90.

18 *J. Gmelin*: Hällische Geschichte. Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebiets nebst einem Überblick über die Nachbargebiete, Schwäbisch Hall 1896, S. 508.

19 Vgl. hierzu *G. Wunder* und *G. Lenckner*: Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395–1600, Stuttgart und Köln 1956, S. 57f.

und frühe 16. Jahrhundert lassen sich über die erhaltenen Handwerkerordnungen mindestens 25 Zusammenschlüsse, „Handwerke“ genannt, nachweisen<sup>20</sup>. Trotz des Fehlens von Zeugnissen über Handwerkerzusammenschlüsse im 14. Jahrhundert wird man der Ansicht Rosenbergers<sup>21</sup> folgen können, daß eine Organisation des Handwerks – wenn auch nicht nachweisbar in Zünften – die Voraussetzung für den Kampf der Handwerker mit den herrschenden Adligen war, der 1340 mit der Einführung einer neuen Verfassung endete. Dieses für das zukünftige Verfassungsleben der Stadt wegweisende Ereignis fiel in eine Zeit, in der in vielen anderen Reichsstädten heftige Zunftkämpfe stattfanden, in deren Folge die Zünfte einen wesentlichen Teil der Macht errangen. Die Haller Auseinandersetzung zwischen Adligen und Handwerkern im Rahmen der sogenannten Zweittracht<sup>22</sup> 1340 kann also durchaus im Kontext mit der allgemeinen Entwicklung in anderen deutschen Reichsstädten gesehen werden. Auslöser des Streites war nicht ein Aufstand der Handwerker, sondern der Beschluß des Rates, auch den Adel steuerpflichtig zu machen. Die Weigerung vieler Adliger, dieser Verpflichtung nachzukommen, stieß auf den Protest der Handwerker, die nun auch eine Teilhabe an der Macht forderten. Die Auseinandersetzung zwischen Adel und Handwerk wurde unter Vermittlung einer von Kaiser Ludwig dem Bayern eingesetzten Kommission geschlichtet. Der Rat wurde in Zukunft mit zwölf Adligen, sechs Mittelbürgern und acht Handwerkern besetzt. Aus der Existenz sogenannter Mittelbürger läßt sich die bei der nichtadligen Bevölkerungsschicht eingetretene soziale Differenzierung ersehen. Mittelbürger waren eine durch Handwerk und – oft damit verbundenem oder daraus entwickeltem – Handel zu Vermögen gekommene Schicht, die ähnlich dem Adel von diesem Vermögen leben konnte. Mit dieser Lösung sollte für die drei wichtigsten Schichten der Bevölkerung eine politische Machtbeteiligung gewährleistet werden. Die acht Handwerker waren nicht bestimmten Handwerkervereinigungen zugeordnet, sondern repräsentierten die gesamte handwerkliche Schicht einschließlich der Siederschaft. Ähnlich wie 1370 in Nürnberg wurde es vorgezogen, Einzelpersonen aus dem Handwerk in den Rat aufzunehmen statt Handwerkskooperationen dadurch zu stärken, daß ihnen ein Benennungsrecht von Vertretern in den Rat zugestanden wurde. Auch die Regelung des Selbstergänzungsrechts des Rates bei ausscheidenden Mitgliedern ließ keinen Einfluß von Handwerksgenossenschaften auf die Besetzung des Rats hochkommen. Dennoch scheint es für längere Zeit üblich gewesen zu sein, bestimmten wichtigen

20 Vgl. StadtA Schwäb. Hall 4/2244 (Handwerksordnungen Bd. 1, 16. – 17. Jahrhundert).

21 Wie Anm. 17, S. 76.

22 Die sog. Erste Zwiétracht, die von G. Widman (Widmans Chronica, S. 99 f) auf das Jahr 1261 datiert wird, war als Streit um die Kellerhölse wohl eher eine Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern der führenden Schicht als zwischen Adel und aufkommendem Bürgertum. So auch F. Pietsch (Der Streit um die Kellerhölse, in: WFr. 49 (1965), S. 19–33 [23–30]) und G. Wunder (Geschichte bis zum Ende des Alten Reiches, in: R. Biser (Hrsg.): Der Kreis Schwäbisch Hall, Stuttgart u. Aalen 1987, S. 75–115 [84]), die jedoch die Auseinandersetzungen um 1316 und 1364 ansiedeln. Anderer Ansicht P. Schwarz: Das Haller Handwerk im 16. Jahrhundert, in: WFr. 58 (1974), S. 350–358 [350f].

Handwerksgruppen feste Plätze im Rat zuzuweisen<sup>23</sup>. Rein rechnerisch waren die Adligen zwar in der Minderheit, bildeten aber immer noch das Stadtgericht. Außerdem waren die Interessen der Adligen und der vermögenden Mittelbürger oft gleichgerichtet, so daß die Adligen auch nach Einführung der Verfassung von 1340 die politisch bestimmende Kraft in Hall blieben. Die Verfassung von 1340 war daher, gemessen an anderen Reichsstädten, die zu dieser Zeit eine Zunftverfassung einführten, ein eher bescheidener Erfolg für die Haller Handwerker. Die Gründe dafür können in der in Hall immer noch – auch ökonomisch – starken Stellung des Adels gefunden werden. Diese Adelsschicht ließ keine starken Zünfte mit einer weitgehenden gewerblichen Autonomie aufkommen, die wie in anderen Städten den Machtkampf für die Handwerker entscheiden hätten können. (Die Frage, ob es in Hall überhaupt echte Zünfte gab, soll später noch näher untersucht werden.) Auch waren die Handwerker und Kaufleute nicht wie in anderen Städten das alleinige wirtschaftliche Rückgrat der Stadt. Wesentlichen Anteil an der Haller Wirtschaftskraft hatte die Saline, deren Pfannen zu einem großen Teil dem Adel und Klöstern als Lehenherren zustanden. Von den Aufträgen der Saline waren viele Handwerker abhängig. Erst mit der sogenannten Dritten Zwietracht, auch als „Trinkstubenstreit“ bezeichnet<sup>24</sup>, in den Jahren 1510–1512, in deren Verlauf der Versuch einer Verfassungsrevision zugunsten der adligen Geschlechter mißlang, konnte man die ständische Vorherrschaft des Adels brechen und damit zu den Reichsstädten mit wesentlicher Machtbeteiligung der Handwerker aufschließen. Infolge der Ereignisse zogen viele Adelsfamilien aus der Stadt, wodurch die Handwerker jetzt auch vordere Ratsplätze besetzen und einen bestimmenden Einfluß ausüben konnten. Aufgrund des weiterhin bestehenden Selbstergänzungsrechts blieb den Handwerksvereinigungen eine Mitwirkung bei der Besetzung des Rates weiterhin versagt. Dagegen wuchs der Einfluß bestimmter vermögender Handwerks- und Kaufmannsfamilien; letztlich wurde die alte Adelsoligarchie allmählich durch eine Oligarchie reicher Handwerker und Mittelbürger ersetzt.

Die Verfassungsreform von 1552 von Kaiser Karl V. war für Hall nicht so einschneidend wie in den Reichsstädten mit Zunftverfassung oder wesentlicher Machtbeteiligung der Zünfte. In Hall fand Dr. Haas bei seinem Aufenthalt am 7. Januar 1552 keine Zünfte im damaligen politischen Sinne vor, wohl nicht, weil sie schon früher aufgelöst wurden<sup>25</sup>, sondern weil es sie nie gegeben hatte. Dr. Haas vermerkte in seinem Protokoll: *das auch kheine Zunften bey inen seind*<sup>26</sup>. Allerdings konnte Haas in Hall nur noch drei adlige Familien vorfinden. Deshalb beließ es der kaiserliche Kommissarius bei einer Verkleinerung des Rates von 26 auf 17 Sitze (Kleiner Rat), wobei die eigentliche Regierungsspitze aus den fünf Geheimen Räten bestand. Diesen Geheimen Räten gehörten die drei Stättmeister an, die sich alle vier Monate im Vorsitz ablösten. 15 Personen sollten nun den Gro-

23 Vgl. G. Wunder/G. Lenckner (wie Anm. 19), S. 54 f.

24 Zur Dritten Zwietracht vgl. im Einzelnen K.-S. Rosenberger (wie Anm. 17), S. 142–147.

25 So E. Naujoks (wie Anm. 11), S. 219.

26 Protokoll des Dr. Haas, abgedruckt bei E. Naujoks (wie Anm. 11), S. 220.

ßen Rat bilden. Eine ähnliche Institution, der in wichtigen Fragen ein Mitwirkungsrecht zustand, bestand bereits früher. So heißt es in einem Ratsprotokoll von 1490: *der rat mitsampt dem gemeinen rat hat der binnder ordnung gemacht*<sup>27</sup>. In einem Ratsprotokoll von 1501 wird erwähnt, daß *zur Errichtung der Statuten der gemeine Rath immer zu gebotten und zur überlegung mitgezogen worden*<sup>28</sup> sei. Später wird dieser Rat auch *Äußerer Rat*<sup>29</sup> genannt. Es handelte sich um ein Gremium von 28 Personen, dessen Mitglieder durch den Inneren Rat aus der Bürgerschaft gewählt wurden<sup>30</sup>. Der jetzt von Dr. Haas eingeführte 15köpfige Große Rat sollte bei besonders wichtigen Fragen mit dem Kleinen Rat gemeinsam tagen. Die Beschlüsse dieses gemeinsamen Gremiums sollten als Beschlüsse der Gemeinde – also der gesamten Bürgerschaft – gelten. Der Große Rat konnte aber nur als ergänzendes Gremium vom Kleinen Rat einberufen werden. Eine eigenständige Rolle war ihm verwehrt. Bei der Besetzung der neuen Ämter wurden die wenigen verbliebenen Patrizier berücksichtigt und vor allem die Ratspersonen nicht mehr in den neuen Rat aufgenommen, bei denen man eine besonders starke evangelische Einstellung vermutete.

Aus der Sicht der von Kaiser Karl V. mit der Verfassungsrevision verfolgten Ziele hätte Dr. Haas eigentlich in Hall nichts verändern müssen. Eine Zunftherrschaft war nicht zu stürzen. Männer des alten Glaubens waren nur noch schwer zu finden. Auch Vorgaben des Reiches bezüglich der Handwerker durch die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1551 hatte Hall im Gegensatz zu anderen Reichsstädten umgesetzt. So vermerkte Dr. Haas in seinem Protokoll, daß *sie die geschenkten Handtwerck vermog der Reichsordnung selbs abgestellt*<sup>31</sup>. Der Begriff „geschenkt“ leitete sich dabei nicht von dem als Ankunfts- oder Abschiedsgeschenk einem wandernden Gesellen gegebenen Zehr- oder Wanderpfennig<sup>32</sup>, sondern vom Begriff der „Schenke“ ab. Unter geschenktem Handwerk verstand man die Handwerksarten, deren Gesellen auf Wanderschaft gingen und dabei in einem ritualisierten Verfahren in fremden Städten um Arbeit nachfragten. Dabei wandten sie sich an eine ihrem Handwerk entsprechende Gesellenbruderschaft, die einem Gesellen den Auftrag zur „Umschau“ unter den einen Gesellen suchenden Meistern am Ort gab. In der meist 14tägigen Probezeit wurde die „Schenke“ zusam-

27 Ratsprotokolle Stadt A Schwäb. Hall 4/205, S. 263 a.

28 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/432, S. 30.

29 Vgl. z. B. 1514 im Ratsprotokoll StadtA Schwäb. Hall 4/205, S. 124 a.

30 Wie Anm. 26, S. 221.

31 Wie Anm. 26, S. 220 f.

32 Ein solcher Geldbetrag wurde auch von einigen Haller Zünften den fremden Wandergesellen ausgehändigt. Wie aus dem Bericht des Armenverwalters Schloßstein vom 31. 3. 1807 an das Oberamt (StadtA Schwäb. Hall 21/1088) über frühere Gepflogenheiten des Handwerks zu entnehmen ist, hätten die Zünfte zwar anfangs nichts geben wollen, weil dieser Brauch aber in ganz Deutschland üblich gewesen sei, hätten Bortenmacher, Färber, Glaser, Grempler, Nagelschmiede, Nadler, Seiler, Schlosser, Sporer und Uhrmacher sich bereit erklärt, etwas zu geben, da sie befürchteten, daß sonst ihre eigenen Söhne, wenn sie wanderten, Schaden nehmen könnten oder keine Gesellen von einem geschenkten Handwerk mehr nach Hall kämen.



men mit der Gesellenbruderschaft bei einem gemeinsamen Mahl abgehalten. Dabei wurde in einer sogenannten Umfrage festgestellt, ob gegen den neuen Gesellen etwas vorlag. Ebenso mußte der Geselle mitteilen, ob anderswo Meister oder Gesellen geschmäht oder für unredlich erklärt worden waren. Dieses „Unredlich machen“ oder „Verrufen“ konnte einzelne Gesellen, Meister, aber auch Zünfte oder ganze Städte betreffen. Es stellte ein wirksames Boykottmittel der Gesellen gegen diejenigen Personen und Institutionen dar, die sich den Unmut der Gesellen, sei es durch schlechte Arbeitsbedingungen, durch die Bezahlung von zu wenig Lohn, durch den Versuch der Einschränkung ihrer Rechte oder durch sonstiges negatives Verhalten zugezogen hatten. Beim Abschied wurde eine „Abschiedsschenke“ veranstaltet und dem Gesellen aufgegeben, eventuelle Unredlichkeitserklärungen oder Verrufungen bei seiner Wanderschaft weiterzumelden. Durch die geschilderten Gepflogenheiten hatten die Gesellen praktisch ein Arbeitsvermittlungsmonopol gegenüber den Meistern. Außerdem übten sie durch ihre Bruderschaften und ihr Nachrichtensystem eine nicht unbedeutende wirtschaftliche Macht aus, die der Obrigkeit ein Dorn im Auge war. Die oft ausgedehnten Trinkgelage wurden als wirtschaftlich schädlich angesehen. Die Arbeitsvermittlung der Gesellen sollte deshalb durch die genannten Reichspolizeiordnungen auf die Zünfte bzw. Meister übertragen werden. Das Verrufen und Unredlichmachen wurde verboten, festgestellte Mißstände sollten stattdessen von den Gesellen der Obrigkeit gemeldet werden<sup>33</sup>. Die meisten Reichsstädte folgten diesen neuen Regeln gar nicht oder nur halbherzig, während in Hall Dr. Haas die Umsetzung der Verordnungen feststellen konnte.

So brachte die Reform des Dr. Haas letztlich nur eine unnötige Unruhe in die Haller Bürgerschaft und wurde von ihr innerlich nicht akzeptiert. Nachdem 1557 Jakob Gräter das Interim rückgängig gemacht, die Reformation in Hall wieder eingeführt hatte, gelang es der Stadt bereits 1559, bei Kaiser Ferdinand I. die weitgehende Rückkehr zur alten Verfassung zu erreichen, wobei allerdings die Sitzzahl im Kleinen bzw. Inneren Rat auf 24 festgesetzt und der Große bzw. Äußere Rat in seiner bisherigen Größe und Funktion erhalten blieb. Im Gegensatz zu Reutlingen und Überlingen, die ihre alte Zunftverfassungen wieder einführten, bedeutete in Hall die Rückkehr zur alten Verfassung keinen vermehrten Einfluß der Handwerker-gesellschaften. Die Beibehaltung des Großen oder Äußeren Rats in der von Dr. Haas reduzierten Form und Funktion stellte eher einen Rückschritt gegenüber dem Zustand vor 1552 dar. Es war wohl kein Zufall, daß die einschränkenden Regelungen für den Äußeren Rat, dessen Einberufung ins Belieben des Inneren Rats gestellt war, erhalten blieben. Sie entsprachen der Tendenz der Zeit, die Machtbefug-

33 Vgl. den im Stadtarchiv Schwäb. Hall unter 4/2244 befindlichen Auszug aus der Reichspolizeiordnung von 1530. Zu den Reichspolizeiordnungen in Handwerks-sachen vgl. auch *H. Proesler*: Das Gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530–1806, Berlin 1954, mit Quellenanhang. Der XXXIX. Artikel der 1530 von Karl V. in Kraft gesetzten Ordnung und Reformation guter Policy im Heiligen Römischen Reich, der sich mit dem geschenkten Handwerk befaßt, befindet sich bei Proesler im Anhang unter Nr. 1, S. 1–5.

nisse der Obrigkeit gegen über den bürgerschaftlichen Vertretungen auszuweiten. Daß später der Begriff „Zünfte“ auch in Hall für die Handwerksorganisationen aufkam und den bisherigen Begriff „Handwerke“ ablöste, änderte nichts an dem geringen Einfluß der Handwerkervereinigungen.

### III. Die Organisation der Handwerksgesellschaften in Hall und ihr Verhältnis zum Rat

Die Frage, ob es in Hall Zünfte, als autonome, nämlich sich selbst verwaltende und mit eigener Normsetzungsbefugnis und Gerichtsbarkeit ausgestattete Glieder der Stadt gegeben hat, ist von den meisten Autoren verneint worden. *Rosenberger*<sup>34</sup>, *Wunder*<sup>35</sup> und *Rabe*<sup>36</sup> gehen in ihrer knappen Untersuchung dieser Frage davon aus, daß es mangels eigener Zunftgerichtsbarkeit keine echten Zünfte gegeben habe, sondern lediglich Handwerksgesellschaften als Zusammenschlüsse von Handwerkern ohne den Besitz hoheitlicher Rechte. *Rabe*<sup>37</sup> weist außerdem darauf hin, daß die nichtpatrizischen Bevölkerungsschichten in den Städten des schwäbisch-fränkischen Raumes sich im Gegensatz zu Oberschwaben nicht zu politischen Zünften, sondern eher zu gesellschaftlichen Vereinen zusammenschlossen, und vermutet dafür landschaftliche und stammesgeschichtliche Gründe. Auch Dr. Haas merkte bei seinem Besuch in Hall, wie oben schon angeführt, an, daß hier keine Zünfte vorhanden seien. Andere Autoren wie *Riegler*<sup>38</sup>, *Gmelin*<sup>39</sup> und *Kolb*<sup>40</sup> dürften den Begriff Zunft eher unkritisch mit Handwerksgesellschaften gleichgesetzt haben. Auch das Württembergische Städtebuch<sup>41</sup> geht ohne nähere Begründung von der Existenz von Zünften in Hall aus. Die Verwendung des Begriffs Zunft dürfte darauf zurückzuführen sein, daß sich dieser Begriff im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland generell als Synonym für eine Handwerksgenossenschaft eingebürgert hatte (siehe auch die „Reichszunftordnung“ von 1731). Die Frage, ob es jemals Zünfte in Hall als autonome Gebilde gab, ist wegen der bezüglich des 13. und 14. Jahrhunderts fehlenden Quellen nicht mit letzter Sicherheit zu beantworten. Die Tatsache, daß 1340 nur einzelne Handwerker in den Rat

34 Wie Anm. 17, S. 74–77.

35 *G. Wunder*: Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802, Sigmaringen 1980, S. 55 f.

36 *H. Rabe* (wie Anm. 9), S. 114 f.

37 Wie Anm. 9, S. 171 f, wobei der Begriff der „gesellschaftlichen Vereine“ nicht erläutert wird. Ähnlich auch *E. Naujoks*: Schwäbisch Hall im Rahmen der reichsstädtischen Sozialgeschichte Südwestdeutschlands im 14. bis 16. Jahrhundert, in: WFr. 74 (1990), S. 189–218 [196], der die Nähe der ober-schwäbischen Städte zur Eidgenossenschaft und die längere Dominanz der staufischen Geschlechter in den niederschwäbischen Städten als Grund für die unterschiedliche Entwicklung angibt.

38 *F. Riegler*: Die Reichsstadt Schwäbisch Hall im 30jährigen Kriege, Stuttgart 1911, S. 9 f.

39 Wie Anm. 18.

40 Wie Anm. 16.

41 *E. Keyser* (Hrsg.): Württembergisches Städtebuch, Stuttgart 1962, S. 207.

aufgenommen wurden und keine Zunftvertreter, spricht gegen das Vorhandensein autonomer Zünfte. Ob sich die Handwerker unter der neuen Verfassung einen zunftähnlichen Status erkämpfen konnten, ist nicht feststellbar. Allerdings konnten die Sieder 1385 eine Haalordnung ohne erkennbares Mitwirken des Rats erlassen, was auf eine weitgehende Selbstorganisation und Autonomie der Sieder schließen läßt<sup>42</sup>. Es ist jedoch wegen der Sonderstellung der Sieder in Hall fraglich, ob man deren Entwicklung im 14. Jahrhundert auf andere Handwerksgruppen übertragen kann<sup>43</sup>. Wir müssen uns daher bei der Beantwortung der Frage nach einem eventuellen Zunftcharakter der Haller „Handwerke“ auf die Untersuchung späterer Quellen beschränken.

Die ersten erhalten gebliebenen Handwerksordnungen stammen aus dem 15. und 16. Jahrhundert<sup>44</sup>. Zum Teil handelt es sich dabei um „erneuerte Ordnungen“, so daß von der Existenz noch früherer Ordnungen ausgegangen werden kann. Um die Frage des Zunftcharakters der Haller Handwerksvereinigungen entscheiden zu können, müssen die Organisation der Haller Handwerkerschaft und ihre Kompetenzen näher untersucht werden. Es ist festzustellen, daß die Handwerksordnungen zwar im Laufe der nächsten drei Jahrhunderte bis zum Ende der Reichsstadtzeit erneuert und ergänzt, daß weitere Ordnungen für neu gebildete Zünfte erlassen wurden, aber die im 15. und 16. Jahrhundert bestehende Organisationsstruktur im Wesentlichen erhalten blieb, so daß für die Untersuchung der Organisation, der Rechte und Pflichten der Haller Handwerke und Zünfte eine Unterteilung in bestimmte Zeitabschnitte nicht sinnvoll erscheint.

Der Einfachheit halber soll im Folgenden von den Haller Handwerksvereinigungen nur noch als „Zünften“ gesprochen werden, ohne einer späteren Wertung, ob es in Hall „echte“ Zünfte gab, vorgreifen zu wollen.

### *1. Wie wurde die Mitgliedschaft in einer Zunft erworben?*

Für die meisten Handwerkssparten in Hall war die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Zunft Bedingung für die selbständige Ausübung eines Handwerks. Der

42 Siehe R. J. Weber: Die Haller Saline und ihr Recht, in: K. Ulshöfer und H. Beutter (Hrsgg.): Hall und das Salz. Beiträge zur hällischen Stadt- und Salinengeschichte, Sigmaringen 1983, S. 113–146 [126–128].

43 Auf die Organisation der Siederschaft, als einer besonderen Berufsgruppe, soll in dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden. Es kann insoweit auf die Arbeiten von W. Matti: Verfassung und Wirtschaftspolitik der Saline Schwäbisch Hall bis zum Jahre 1802, Maschr. Diss 1952, S. 105–118, und von R. J. Weber (wie Anm. 42), S. 125–129, verwiesen werden.

44 Älteste auffindbare Handwerksordnungen sind die Schmiedeordnung von 1479, die Gerberordnung von 1503, die Schuhmacherordnung von 1513, die Schneiderordnung von 1514, die Kürschnerordnung von 1514, die Tucherordnung von 1518; sie befinden sich alle im Stadtarchiv Schwäb. Hall unter 4/2244.

Erwerb der Mitgliedschaft war an eine Reihe von subjektiven Voraussetzungen gebunden<sup>45</sup>:

- eheliche Geburt
- Besitz des Haller Bürgerrechts (bzw. als Landmeister zumindest des Schutzverwandtenstatus)
- Absolvierung der Lehr- und Gesellenjahre
- Bestehen der Meisterprüfung, d. h. in der Regel Anfertigung eines positiv beurteilten Meisterstückes
- Mut- oder Sitzjahre für fremde Gesellen (zusätzliche Arbeitsjahre, die fremde Gesellen bei Haller Meistern zur Erkennung ihrer handwerklichen und charakterlichen Eignung ableisten mußten)
- Einkauf in die Zunft durch Bezahlung einer Aufnahmegebühr
- in der Regel war auch die Eingehung einer Ehe Voraussetzung für die Aufnahme, wobei in einzelnen Handwerksordnungen Anforderungen an die Ehefrau gestellt wurden<sup>46</sup>
- nach Ratsbeschluß vom 14. 8. 1747<sup>47</sup> durfte kein Geselle unter 25 Jahren zum Meisterstück zugelassen werden.

Ausnahmen wie die Verkürzung der Lehrzeit und der Verzicht auf die Wander- oder Mutjahre, die eheliche Geburt, die Verheiratung oder die Anfertigung eines Meisterstückes konnte nur der Rat erteilen. So heißt es im Ratsbeschluß vom 31. 5. 1734: *Die Dispensationes von den Wanderjahren können nicht von den Zünften ertheilet, sondern müssen vor Rath geprüft werden*<sup>48</sup>. Oder im Ratsbeschluß vom 9. 1. 1736: *ohne obrigkeitlichen Consens solle keine Zunft wegen der Muthjahre von sich distansiren*<sup>49</sup>. Da sich die Zünfte offensichtlich nicht immer daran hielten, mußte die Zuständigkeit des Rats für diesbezügliche Ausnahmen mit Ratsbeschluß vom 15. 7. 1754 bekräftigt werden: *... will man auf den ... Rath-Concluso durch selbige [Hauptleute] halten lassen, daß sie wegen der Wander-Jahr keine Dispensation mehr ertheilen, sondern diejenige so dergleichen suchen, ad Inclytum Magistratum verweisen sollen*<sup>50</sup>. Ausnahmebewilligungen des Rats wurden mit der entsprechenden Anweisung an die Zünfte verbunden. So erging 1727 auf die Bitte einer Frau im Armenhaus der Ratsbeschluß, daß ihrem nichtehelichen Sohn erlaubt werde, *ein Handwerck lernen zu dürfen, zu welchem er Lust hatt, auch sollen die Handwercker gehalten seyn, ihn anzunehmen*<sup>51</sup>.

45 Sie lassen sich aus den unter 4/2244 und 4/2245 im Schwäb. Haller Stadtarchiv befindlichen Handwerksordnungen ersehen.

46 *Es soll auch seine Haußfrau, daß sie ehelich gebohren, frommer Leuth Kind seye und sich eines guten Wandels verhalten habe, Kundschaft auf zu legen haben* („Neu auffgerichtete Passamentirer oder Bortenmacher Ordnung“ vom 22. April 1696, Pkt. 8, StadtA Schwäb. Hall 4/2245).

47 Ratsprotokolle StadtA Schwäb. Hall 4/356, S. 351 Pkt. 4.

48 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/439, S. 1038.

49 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/439, S. 477.

50 Ratsprotokolle StadtA Schwäb. Hall 4/367, S. 2150 Pkt. 4.

51 Ratsprotokolle StadtA Schwäb. Hall 4/336, S. 79 Pkt. 23.

Aus sozialen Gründen war die Zunft zuweilen nicht abgeneigt, fremde Gesellen und Meister aufzunehmen, wenn diese eine hällische Meisterwitwe heiraten wollten und dadurch die Witwe und ihre Kinder versorgt waren.

Dagegen waren die Zünfte mit Anweisungen des Rates, Personen als Meister aufzunehmen, nicht immer einverstanden. Wenn der Magistrat eine Verleihung des Bürgerrechts aussprach, weil ihm dies zum Wohle der Stadt nützlich schien, und deshalb die Zünfte anwies, einem fremden Meister den Eintritt in die Zunft zu gestatten oder einen fremden Gesellen in die Haller Meisterschaft aufsteigen zu lassen, wurde oft dagegen starker Widerstand geleistet, gegen den sich der Magistrat aber durchzusetzen mußte. So ließ der Rat die Haller Nagelschmiede (bis auf einen, der sich bereit erklärte, den neuen Meister zu akzeptieren) im Jahre 1708 in den Turm werfen, weil sie einen Memminger Meister, den der Rat ins Bürgerrecht aufgenommen hatte, nicht in die Zunft aufnehmen wollten, bevor er auch hier ein Meisterstück abgelegt hätte. Der geschworene Meister der Nagelschmiede, der wegen Krankheit sich nicht geäußert hatte, wurde angewiesen, sich unter Vermeidung einer obrigkeitlichen Strafe dem Ratsbeschluß zu unterwerfen<sup>52</sup>. Das Beispiel zeigt, daß den Zünften zumindest formell das Recht zustand, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu entscheiden. Der Magistrat ordnete nicht konstitutiv die Aufnahme des fremden Meisters mit Hoheitsakt durch eine Art Ersatzvornahme in die Zunft an, sondern zwang die Zunft durch Strafen oder Androhung von Strafen, den Meister aufzunehmen.

Meist unterwarf sich die Zunft den Entscheidungen des Rates und versuchte, wenigstens einen finanziellen Vorteil daraus zu ziehen. So lesen wir im *Protocoll der löblichen Handlungs-Societaet* vom 17. 10. 1731: ... *auß tragendem Respect aber gegen e. e. Rath wolle man ihne [den Aufzunehmenden] zwar als einen Extraneum recipiren und ihm die Specerey so er biß daher ohnerlaubt geführt, noch ferner zugehen lassen [weiterhin erlauben] ... mit fernerem anhang daß er alß ein Extraneus außer der ordinari gebühr noch 30 fl pro receptione in die Laden erlegen solle*<sup>53</sup>. Dennoch vergaß die Zunft nie, bei der Aufnahme Fremder auf rätliche Anweisung auf die Konkurrenzproblematik hinzuweisen: *Wann aber ohne die fremde Meister zu confiniren hinkünftig fortgefahren wird, so folget nothwendig daß die ausherrische Unterthanen unsere Landzimmermeistere die bey solchen in der Nähe sind, das Brod aus dem Mund nehmen und in ihrer Nahrung den größten Abbruch thun. Da aber ofterregte Zunfft versichert ist, daß Ein Hochedler und Hochweisser Magistrat für sie und ihre Nahrung die Landritterlichste Sorge tragen wird, so unterwerffen sie sich auch bey dieser Gelegenheit hochdesselben Anordnungen ...*<sup>54</sup>. Querelen mit den Zünften dürften auch zum Ratsbeschluß vom

52 Ratsprotokolle StadtA Schwáb. Hall 4/317, S. 207a und b.

53 Histor. Verein F 239.

54 Aus der Stellungnahme der Zimmererzunft zur Aufnahme des Johann Michael Schweinhard, freiherrlicher senftischer Untertan zu Untermünkheim, in die hällische Zimmererzunft. Schreiben des Zunfthauptmanns Stellwag vom 2. 9. 1776, StadtA Schwáb. Hall 5/1378.

26. 2. 1728<sup>55</sup> geführt haben, die Zünfte wegen einer Aufnahme ins Bürgerrecht künftig nicht mehr zu fragen.

Neben den genannten subjektiven Voraussetzungen zur Aufnahme bestanden auch für etliche Zünfte objektive Zugangsbeschränkungen. Solche stellten die Realgerechtigkeiten dar. Es handelte sich dabei um ein dingliches Recht, das untrennbar mit einem Betriebsgrundstück oder einer betrieblichen Einrichtung verbunden war. So war die Ausübung des Bäckerhandwerks vom Besitz (Eigentum oder Miete) eines mit einer Backgerechtigkeit versehenen Hauses abhängig, die Ausübung des Metzgerhandwerks vom Besitz einer Metzbank im Schlachthaus. Der Ursprung dieser Realgerechtigkeiten ist nicht bekannt<sup>56</sup>, es handelte sich zumeist um Gewerbe, die ein hohes Betriebskapital benötigten (Apotheken, Buchdruckereien, Bierbrauereien, Färbereien, Ziegeleien, Gerbereien, Mühlenwerke, Schmieden) oder Grundnahrungsmittel für den lokalen Bedarf erzeugten (Bäcker, Metzger). Die Realgerechtigkeiten wurden seit dem späten Mittelalter vom Magistrat verliehen. Sie stellten Gewerbekonzessionen dar, die wie ein Privatrecht übertragbar und vererbbar waren. Der Grund ihrer Einrichtung könnte in der Schaffung von Investitionssicherheit für die Errichtung kostspieliger Betriebseinrichtungen bzw. die Regelung der Bedarfsdeckung bei Grundnahrungsmitteln gewesen sein. 1727 wurde die Zahl der Metzbanker auf 30 festgelegt, da das Metzgerhandwerk *übersetzt sei* und es den meisten Metzgern *sehr hart und schwer* ginge<sup>57</sup>. Freiwerdende Metzbanker sollten mit gesondertem Ratsbeschluss an hiesige Metzgersöhne oder zumindest nur Haller Bürgersöhne gehen.

Auch unabhängig von den Realrechten wurde vom Rat die Zahl der Meister einer Zunft begrenzt. 1742 wies der Rat die Hauptleute an, zur Festsetzung der Meisterzahlen mit den Zünften zu sprechen und ein Gutachten vorzulegen<sup>58</sup>. Bereits 1647 hatte er die Gremplerzunft auf 30 beschränkt<sup>59</sup>. Um das Auskommen ihrer Meister zu sichern, waren die Zünfte daran interessiert, die Anzahl der Meister gering zu halten.

## 2. Welche Wirkungen hatte die Mitgliedschaft und wie endete sie?

Durch die Mitgliedschaft wurde der bisherige Geselle zum Meister. Er war berechtigt und verpflichtet, an den ordentlichen und außerordentlichen Zunftversammlungen teilzunehmen und die sogenannten geschworenen Meister als Vertre-

55 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/439, S. 140.

56 *Der Ursprung läßt sich historisch nicht gerade erforschen*, so der Bericht des Oberamts Hall und des Magistrats vom 19. 5. 1819, *die Beschaffenheit und Verhältnisse der im Oberamt befindlichen Real-GewerbGerechtigkeiten betreffend*, KreisA Schwäb. Hall 1/831. Zu Rechtsnatur und Wirkung der Realrechte vgl. W. Ogris: Realrechte, in A. Erler, E. Kaufmann (Hrsgg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. IV, Berlin 1990, S. 210–212.

57 Obrigkeitliches Dekret vom 7. 2. 1727 in StadtA Schwäb. Hall 4/2246, S. 234 a – 236b.

58 Ratsprotokolle StadtA Schwäb. Hall 4/351, S. 46 Pkt. 4.

59 Ratsprotokoll vom 3. 12. 1647, StadtA Schwäb. Hall 4/254.

tung der Meister zu wählen. Bei den zünftigen Handwerken herrschte in Hall Zunftzwang. Das bedeutete, daß für diese Berufe ohne Angehörigkeit zur Zunft keine selbständige Berufsausübung möglich war. Ausnahmen wie in wenigen anderen Städten, in denen auch sogenannte, keiner Zunft angehörende „Freimeister“ zugelassen wurden, gab es in Hall nicht<sup>60</sup>. Die Mitgliedschaft berechnete und verpflichtete dazu, am geselligen Leben der Zunft teilzunehmen und die sozialen Aufgaben mitzutragen.

Die Mitgliedschaft in einer Zunft dauerte in der Regel bis zum Tode. Sie war ein persönliches Recht – daher weder übertragbar noch vererbbar. Auch wenn die Witwe eines Meisters das Geschäft mit Hilfe eines angestellten Gesellen weiterführen durfte<sup>61</sup>, so erbe sie durchaus nicht das Mitgliedsrecht ihres Gatten. Sie hatte zwar weiterhin den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, war aber nicht an den Versammlungen teilnahme- und stimmberechtigt. Die Söhne der Meister waren nicht Zunftmitglieder, hatten aber je nach Handwerksordnung, wenn sie selbst die Meisterschaft anstrebten, verschiedene Vergünstigungen. So hatten sie oft eine geringere Aufnahmegebühr zu bezahlen, oder es war ihnen eine kürzere Lehr- oder Gesellenzeit erlaubt. Die Meister konnten ihre Söhne ohne die sonst übliche zahlenmäßige Beschränkung ausbilden und bei sich arbeiten lassen.

Den Ausschluß aus der Zunft mit dem Verlust des Rechts, ein Handwerk selbständig ausüben zu dürfen, durfte als besonders schwere Strafe nur der Rat aussprechen. Der Verlust des Haller Bürgerrechts führte auch zum Verlust der Zunftmitgliedschaft und des Meisterrechts.

### 3. Welche Organe und Ämter hatte die Zunft?

Die Meister einer Zunft traten einmal im Jahr zur ordentlichen Zunftversammlung, dem Jahrtag, zusammen. Sie trafen sich in der Zunftherberge, einer Wirtschaft, in der auch die Zunftlade<sup>62</sup> aufbewahrt wurde und die wandernden Gesellen dieser Zunft übernachteten. Die Teilnahme an der Versammlung war Pflicht. Unentschuldigtes Fernbleiben wurde bestraft. Die wichtigste Aufgabe war die Wahl der geschworenen Meister bzw. der dem Rat zur Auswahl vorzuschlagenden Kandidaten. Auch die Rechnungslegung und die Verhängung von Strafen waren bedeutende Tagesordnungspunkte. Der Ablauf eines Jahrtages konnte sich folgendermaßen gestalten<sup>63</sup>:

60 Zu den wenigen Ausnahmen vgl. *H. Hof*: Wettbewerb im Zunftrecht, Köln u. Wien 1983, S. 78.

61 Vgl. z. B. Bortenmacherordnung (wie Anm. 46) Pkt. 17.

62 In der Zunftlade wurden die wichtigsten Dokumente der Zunft aufbewahrt, wie die Ordnung und die Protokollbücher, das Siegel und die Kasse.

63 Vgl. *Protocolle der löblichen Handlungs-Societaet*, Histor. Verein F 239. Die Versammlungen der anderen Zünfte liefen, wie aus ihren Protokollen (im StadtA Schwáb. Hall Bestand 3) ersichtlich ist, im Wesentlichen gleich ab.

- Verlesen der Handwerksordnung
- Ablesung der Zunftrechnung
- Anträge auf Aufnahme und Einschreibung von Lehrlingen
- Umfrage zum Vorschlag der Kandidaten zum Geschworenenamt
- Feststellung von Restanten (Zahlungssäumigen) und Abmahnung. Androhung der zwangsweisen Einziehung durch den Stadtschultheißen oder bei Leggeldern (Mitgliedsbeiträgen) durch den Hauptmann
- Ermäßigung von Gebühren und Strafen auf Antrag
- Einteilung der Marktbeschickung<sup>64</sup>
- Anträge auf Neuaufnahme in die Zunft
- Beratung über Korrespondenzen, z. B. mit der Zunftdeputation über Veränderungen der Ordnung
- Beratung über Zunftausschlüsse
- Bestrafung im Rahmen der in der Ordnung zugestandenen Gerichtsbarkeit
- Berichte der Meister über Einmischung oder Übergriffe Anderer in Zunftangelegenheiten.
- Auch soziale Entscheidungen, wie die Unterstützung eines in Not geratenen Zunftmitglieds aus der Zunftkasse, bedurften der Zustimmung aller Meister<sup>66</sup>.

Der Jahrtag schloß mit einem gemeinsamen Essen.

Zur Lösung wichtiger Streitigkeiten konnten außerordentliche Zunftversammlungen einberufen werden. Auch ein einzelnes Mitglied konnte die Besprechung und Entscheidung eines Streits durch die Zunftversammlung begehren. Der Antragsteller hatte als Entschädigung für den Arbeitsausfall der anderen Meister vorher eine Geldsumme zu hinterlegen. So waren bei den Seifensiedern pro Meister 12 xr (Kreuzer) für ein Glas Wein, dem Hauptmann 30 xr zu entrichten<sup>67</sup>. Bei den Bäckern<sup>68</sup> waren 20 ß (Schillinge) zu hinterlegen. Auch der Zunfthauptmann konnte eine Versammlung einberufen, wenn ihm ein Vergehen gegen die Ordnung bekannt wurde, das einer schnellen Verurteilung bedurfte.

Die geschworenen Meister waren die gewählten Vertreter der Zunft. In der Mehrzahl der Zünfte übten zwei Geschworene<sup>69</sup> dieses Amt aus. Jeder dieser Geschworenen wurde für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr ein neuer (Neumeister) für einen ausscheidenden Geschworenen bestimmt wurde. Der sein zweites Amtsjahr beginnende, verbleibende Meister wurde Altmeister genannt. Die Zünfte waren bezüglich der endgültigen Berufung ihrer geschworenen Meister nicht souverän. Jedes Jahr wurden für den neu zu bestimmenden Geschworenen zwei Kandidaten ausgewählt, von denen der Magistrat einen als Nachfolger für den Abge-

64 Vgl. Buchbinderzunftbuch, Histor. Verein HS 30, Protokoll vom 12. 3. 1754, S. 59 f.

65 Siehe z. B. Histor. Verein F 239, S. 104, Protokoll der Krämerzunft vom 25. 6. 1747.

66 Siehe z. B. Bortenmacherordnung (wie Anm. 46) Pkt. 32.

67 Seifensiederordnung von 1800 (StadtA Schwäb. Hall 5/1469).

68 Vgl. Pkt. 35 der Bäckerordnung von 1698 (StadtA Schwäb. Hall 4/511).

69 Anzahl und Wahl ergeben sich aus den Handwerksordnungen. Zwei geschworene Meister besaßen u. a. die Bader-, die Seifensieder- und die Bortenmacherzunft.



tretenen ernannte. Jedoch blieb es dem Magistrat unbenommen, alle vorgeschlagenen Kandidaten abzulehnen und einen anderen Meister aus der Zunft zu ernennen. Ein solcher Fall ist jedoch nicht bekannt geworden, vielmehr ernannte der Magistrat fast jedesmal den auf der Liste zuerst aufgeführten Kandidaten. Je nach Mitgliedsstärke konnten der Zunft auch vier Geschworene, so bei den Bäckern und Schuhmachern, mitunter auch drei, wie bei den Pulvermachern, oder auch nur einer, wie bei der überhaupt nur aus vier Meistern bestehenden Buchbinderzunft 1728 beschlossen<sup>70</sup>, vorstehen. Entsprechend war dann die dem Rat vorzulegende Kandidatenliste zu bemessen. Bei der Auswahl sollte, wie etlichen Zunftordnungen zu entnehmen ist, *auf Tüchtigkeit und Redlichkeit und nicht auf die Ordnung des Alters gesehen werden*<sup>71</sup>. Ungewiß ist, ob sich der Rat schon immer ein Auswahlrecht der Geschworenen vorbehalten hat. In der ältesten auffindbaren Handwerksordnung, der Schmiedeordnung von 1479<sup>72</sup>, ist nur festgelegt, daß die Versammlung die, welche sie für die Tüchtigsten hält, in geheimer Wahl zu Geschworenen bestimmt. Ein Hinweis auf eine Auswahl durch den Rat fehlt in dieser Ordnung. Hingegen wurde 1513 diese Ordnung gerade um das Auswahlrecht des Rats ergänzt und dieses in der erneuerten Schmiedeordnung von 1516 auch wieder angeführt. In der Gerberordnung von 1503 fehlt eine Regelung über die Bestimmung der Geschworenen. Die ab 1513 ergangenen Handwerkerordnungen enthalten ausnahmslos ein Auswahlrecht des Rates unter den von den Zünften vorgeschlagenen Kandidaten, so z. B. die Schneiderordnung von 1514 oder die Kürschnerordnung von 1514. Auch aus der Schuhmacherordnung von 1513 kann man ein – wenn auch nicht wörtlich aufgeführtes – Auswahlrecht des Rats entnehmen. Ein Vergleich der vor 1513 erlassenen Ordnungen mit den danach verabschiedeten muß zu der Annahme führen, daß das Auswahlrecht des Rates für die geschworenen Meister erst nach dem Sturz des Adels 1512 eingeführt wurde. Der nun vom Handwerk dominierte Rat wollte bei der Wahl von Kollegen zu geschworenen Meistern offensichtlich das letzte Wort haben. Dies wäre ein weiteres Indiz dafür, daß der Machtverlust der Adligen nicht mit einer Stärkung der Autonomie der Zünfte einherging. Die enge Anbindung der Geschworenen an den Rat läßt sich auch aus dem Wortlaut ihres Eides, den sie nach der Wahl dem Rat leisten mußten, ablesen<sup>73</sup>. Sie hatten folgende Verpflichtungen zu beschwören:

- ordnungsgemäß die Einnahmen und Ausgaben zu verzeichnen und am Jahrtag Rechnung zu legen
- im Namen der Zunft Ausgeborgtes oder fällige, aber nicht eingetriebene Außenstände aus ihrem eigenen Geldbeutel zu bezahlen

70 Histor. Verein HS 30, Buchbinderzunftbuch S. 38.

71 So z. B. Pkt. 1 der Erneuernten Schuhmacherordnung von 1769 (StadtA Schwáb. Hall 4/2245), Seifensiederordnung von 1800 (wie Anm. 67).

72 StadtA Schwáb. Hall 4/224, S. 585 ff.

73 Z. B. der Eid der geschworenen Meister der Landleineweberzunft von 1666 (StadtA Schwáb. Hall 4/2244, S. 543–545).

- die Ordnung einzuhalten und darauf zu achten, daß alle Meister, Gesellen und Lehrlinge die Ordnung einhielten und rügbares Verhalten anzeigten
- daß sie bei Kenntnis einer geheimen Zusammenrottung gegen den Rat dies dem Rat oder dem Stättmeister anzeigen
- sich so zu verhalten, wie es dem Handwerk geziemt
- den Anweisungen des Rats jederzeit Folge zu leisten.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Geschworenen war die Entgegennahme der Gebühren, die Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben und die Rechnungslegung am Jahrtag. Die Rechnung wurde zum Teil von allen Geschworenen, zum Teil nur von den Neugeschworenen (so bei den Krämern) oder den Altgeschworenen (bei den Seifensiedern und Seilern) geführt. Am Jahrtag war dann die Rechnung zu verlesen. Die Meister mußten bei der Umfrage ihr Einverständnis bekunden. Danach unterschrieb der Hauptmann<sup>74</sup> die Rechnung und übergab sie den für das nächste Jahr zuständigen Geschworenen. Bei nicht ordnungsgemäßer Führung wurden die Geschworenen bestraft: Sie mußten Ersatz leisten und meist eine größere Menge Wein zur Verfügung stellen. Eine weitere Aufgabe war die Ein- und Ausschreibung der Lehrlinge. Am Jahrtag hatten die geschworenen Meister die Ordnung zu verlesen. Sie hatten die Befugnis, soweit es die Zunftordnungen vorsahen, kleinere Vergehen abzustrafen, wobei eine Mitwirkungspflicht des Hauptmanns ausdrücklich erst in den Ordnungen nach 1615 festgelegt wurde. So durfte z. B. die Strafe bezüglich der Zuständigkeit der geschworenen Meister und des Hauptmanns bei den Seifensiedern nicht über 30 xr hinausgehen. Größere Frevel, für deren Aburteilung dieser Strafraumen nicht mehr ausreichte, waren von den Geschworenen zu vermerken und sollten *am Jahrtag von der ganzen Zunft abgetan werden*. (Auf die Zunftgerichtsbarkeit soll später noch näher eingegangen werden.) Den geschworenen Meistern oblag die Überwachung der Ausfertigung des Meisterstücks und dessen Begutachtung. Soweit Gesellenbruderschaften bestanden, mußten sie bei der Wahl des sogenannten Altknechts oder Altgesellen (Vorsitzender der Bruderschaft) zugegen sein<sup>75</sup>. Sie hatten darauf zu achten, daß bezüglich des Leggelds keine Rückstände durch säumige Mitglieder entstanden; *weilen sie aber keine Executive haben, so wird solche denen Herren Hauptleuten überlassen*<sup>76</sup>. Nur diese waren befugt, Leggeldforderungen gegen Zunftmitglieder zu vollstrecken. Für ihre *jährlich habende Mühe* erhielten die Geschworenen eine kleine finanzielle Entschädigung aus der Zunftkasse, z. B. bei den Bortenmachern 5 B<sup>77</sup>. Die Zeit, die bis zu einer möglichen Wiederwahl eines Geschworenen verstreichen mußte, war in den Ordnungen unterschiedlich festgelegt. Während bei den Schuhmachern ein ausgeschiedener Geschworener fünf Jahre nicht mehr vorgeschlagen werden durfte und bei den Krämern eine dreijährige Wartefrist bestand, wurden

74 Zum Hauptmann, als vom Rat bestimmten Zunftvorgesetzten, siehe unten.

75 Vgl. *Articul und Ordnung einer löblichen Bruderschaft derer Beckenknechte in der kaiserlichen freyen Reichs-Stadt Schwäbischen-Halle*, erneuert am 23. 10. 1797 (StadtA Schwäb. Hall 3/7).

76 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/432, S. 785.

77 Wie Anm. 46, Pkt. 34.

bei den Gläsern die Geschworenen über lange Zeit stets für ein weiteres Jahr verpflichtet<sup>78</sup>.

Ein weiteres Amt in der Zunft hatte der zuletzt aufgenommene Meister, der sogenannte Jüngste Meister oder Meisterknecht. Er hatte die geschworenen Meister zu unterstützen<sup>79</sup>, so war es seine Aufgabe, alle Meister zur Zunftversammlung zusammenzurufen und die Verteilung wandernder Gesellen auf die hiesigen Betriebe vorzunehmen. Dafür erhielt er einen kleinen Lohn und wurde zechfrei gehalten<sup>80</sup>.

Kontrollämter, die von Meistern der Zunft bekleidet wurden, waren die Schaulmeister. Sie wurden von der Zunft ausgewählt, vom Rat ernannt und vereidigt<sup>81</sup>. Sie hatten durch regelmäßige Kontrollen (Schauen) die Einhaltung vorgeschriebener Qualitäts- oder auch Quantitätsnormen zu überwachen. Sie übernahmen damit eine Aufgabe, die in früheren Zeiten noch den geschworenen Meistern oblag<sup>82</sup>. Ähnlich verhielt es sich bei den Taxatoren, die ebenso vom Rat vereidigt wurden<sup>83</sup>. Ihre Aufgabe war es, die Einhaltung vom Rat festgelegter Preise für bestimmte Produkte zu überwachen. Aus der Bäckerzunft stammten die Kornbeschauer und die Feuerrüger. Die Kornbeschauer hatten die Qualität des in die Kornschranne gelieferten Getreides zu prüfen. Die Feuerrüger sollten die Meister an den Tagen besuchen, an denen sie nicht backen durften, und nachsehen, ob *irgendt einer Taig im Backhtrog oder im Offen habe*<sup>84</sup>. Die Wahl der Kornbeschauer und Feuerrüger erfolgte durch Hauptmann und Geschworene<sup>85</sup>. Sie wurden vom Rat vereidigt. In den letzten 10 Jahren des 18. Jahrhunderts ging man dazu über, in der Zunftversammlung Kandidaten aufzustellen, aus denen der Rat, gleich dem Verfahren zur Bestimmung der geschworenen Meister, auswählte.

Neben den von den Zünften ausgewählten und vom Magistrat bestätigten geschworenen Meistern gab es als vom Rat direkt verordneten Zunftvorgesetzten den Zunfthauptmann. Er war Mitglied des Inneren Rates und in seiner Funktion kein Mitglied der Zunft, sondern ihr und damit auch den geschworenen Meistern vorgesetzt. Er hatte als Vertreter der Obrigkeit über *die Erhaltung guter Ordnung und Befolgung der obrigkeitlichen wohlgemeyndten Geseze sorgfältig zu wachen*<sup>86</sup>. Ihm oblag es, Streitigkeiten innerhalb der Gemeinschaft zu schlichten<sup>87</sup> sowie die Zunft bei Streitigkeiten mit anderen Personen oder Zünften zu vertreten.

78 Vgl. Glaserzunftprotokolle StadtA Schwäb. Hall 3/51.

79 Vgl. Bortenmacherordnung (wie Anm. 46) Pkt. 12; Schuhmacherordnung von 1689 (StadtA Schwäb. Hall 4/2245) Pkt. 31.

80 Schuhmacherordnung von 1513 (StadtA Schwäb. Hall 4/2244), S. 79 f.

81 Vgl. z. B. Pkt. 28 der Schuhmacherordnung von 1689.

82 Ergänzung von 1559 zur Schuhmacherordnung von 1513, S. 81.

83 Vgl. Ratsprotokoll vom 15. 9. 1622 (StadtA Schwäb. Hall 4/226, S. 184).

84 Wie Anm. 68, Pkt. 23.

85 Wie Anm. 68, Pkt. 35.

86 Seifensiederordnung von 1800 (wie Anm. 67), Art. I a.

87 Vgl. z. B. den Streit über die Marktbeschickung bei den Buchbindern (Buchbinderzunftbuch (wie Anm. 70) S. 28).

Er führte das Protokoll bei der Zunftversammlung und war bei der Durchführung der Meisterprüfung anwesend. Er hatte die Dienstaufsicht über die geschworenen Meister: so mußten diese ihm einige Tage vor der ordentlichen Zunftversammlung die Abrechnung zur Überprüfung vorlegen. Bei der Zunftgerichtsbarkeit wirkte er mit. Ohne sein Wissen durfte kein Geld für die Bezahlung von Kosten, die das ganze Handwerk betrafen, aus der Lade genommen werden<sup>88</sup>. Ohne seine Zustimmung konnte keine Zunftversammlung einberufen werden. Allerdings ist in frühen Handwerksordnungen wie der Schmiedeordnung von 1479<sup>89</sup> oder der Schuhmacherordnung von 1513<sup>90</sup> nicht vom Erfordernis einer Zustimmung des Hauptmanns zur Einberufung die Rede, während dies in später erlassenen Ordnungen, wie z. B. der Kannengießerordnung von 1589<sup>91</sup>, ausdrücklich festgelegt wurde. Das Amt des Hauptmanns wird schon in der Schmiedeordnung von 1479 erwähnt. Dort ist ausgeführt, daß gewisse Artikel dieser Ordnung von den Schmieden durch ihren Hauptmann dem Rat vorgelegt worden seien. Die Schuhmacherordnung von 1514 erwähnt den Hauptmann und in der Schneiderordnung von 1514 lesen wir: *Im ersten sollen die vier maister samt eynem des Rhats bey Iren pflichten seyn ....* Das Amt des Hauptmanns als direktem Vertreter der Obrigkeit war also schon sehr alt und keine Institution des 17. und 18. Jahrhunderts, wo die obrigkeitlichen Kontrollbestrebungen nochmals eine erhebliche Intensivierung erfuhren. Sicher hat aber im Laufe dieser Entwicklung das Amt des – später auch juristisch vorgebildeten – Hauptmanns im Verhältnis zu den geschworenen Meistern an Gewicht zugenommen<sup>92</sup>. Doch konnte offensichtlich eine Zunft ihrem Hauptmann das Leben auch schwer machen, und es kam gar wegen Streitigkeiten zwischen Zunft und Hauptmann zu dessen Amtsverzicht, wie beim Streit der Nagelschmiede mit ihrem Hauptmann Ludwig 1751/52 wegen der Anfertigung eines Meisterstücks<sup>93</sup>. Auch erließ der Rat 1701 ein Dekret<sup>94</sup> an alle Zünfte, ihrem vorgesetzten Hauptmann vor allem bei den Versammlungen besser zu gehorchen, bei gemäß der Ordnung angeordneter Strafe. Die Zunft hatte wenig Möglichkeit, sich einen Hauptmann auszusuchen. Der Magistrat entsprach dagegen meist den Wünschen seiner Mitglieder, eine Hauptmannsstelle zu übernehmen bzw. sie abgeben zu dürfen<sup>95</sup>. Ein Senator

88 Vgl. Pkt. 31 der Bortenmacherordnung (wie Anm. 46).

89 So heißt es nur, daß die Viermeister *Macht haben*, das Handwerk zusammenzubitten.

90 *So hatt ein Erbar Rhat dem Handiwerekh zugelassen, das die geschworne Mayster von sachen wegen, das gemein Handwerekh betreffent, zimlich, dem Handwerekh zusammen sagen mögen, ....*

91 StadtA Schwáb. Hall 4/2244, S. 565 ff Pkt. 14.

92 Eine ähnliche Entwicklung finden wir auch bei den Siedern, wo der Einfluß der Haalmeister zugunsten des Ende des 16. Jahrhunderts eingesetzten und dem Rat angehörigen Haalhauptmanns zurückgedrängt wurde.

93 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwáb. Hall 4/442, S. 74 u. 107. Vgl. auch den Streit der Weber 1794 (Ratsprotokoll vom 24. 3. 1794, StadtA Schwáb. Hall 4/421) und den der Glaser 1790 (Ratsprotokoll vom 3. 2. 1790, StadtA Schwáb. Hall 4/417) mit ihren Hauptleuten.

94 In den Zunftakten der Hafner StadtA Schwáb. Hall 4/69.

95 Vgl. z. B. Ratsprotokoll vom 24. 11. 1730 (StadtA Schwáb. Hall 4/339, S. 515b und 516 a, Pkt. 3: Zunfthauptmann Engelhardt hatte gebeten, von der Bäckerhauptmannschaft entbunden zu werden, da er Mitglied der bauamtlichen Deputation werden wollte; doch die Bäcker konnten ihn schließlich über-

war fast immer Hauptmann mehrerer Zünfte. Da er keine Kenntnisse der Branche benötigte, war ein Tausch dieser Ämter jederzeit möglich. Darüber hinaus bekleideten die Senatoren neben ihrem Hauptmannamt meist noch andere Ämter<sup>96</sup>. Als Entlohnung für seine Tätigkeit erhielt der Hauptmann gemäß der Ordnung und Gewohnheit von der Zunft am Jahrtag ein Essen, das über das der Meister hinausging, bei außerordentlichen Zusammenkünften eine höhere Entschädigung als die Meister. Bei der Lehrlingsaufnahme stand ihm eine Gebühr vom Lehrling, bei der Meisterannahme eine vom neuen Meister zu. Über die Zunfthauptleute hatte der Rat stets Einblick in die Verhältnisse der Zunft und konnte gegebenenfalls frühzeitig seinen Einfluß geltend machen.

Die *Zunftdeputation* war ein Ausschuß aus Mitgliedern des Inneren Rats. Sie wurde tätig bei der Ermittlung von Vorfällen, die zum Streit zwischen Zünften geführt hatten. Außerdem bereitete sie Zunftordnungen bzw. Ergänzungen derselben vor. Sie hatte keine abschließende Entscheidungskompetenz, sondern leitete das Ergebnis ihrer Ermittlungen bzw. ihre Vorschläge dem Rat zur endgültigen Entscheidung zu.

#### 4. Wer entschied über Zunfterrichtung oder -teilung?

Aus den ältesten uns erhaltenen Handwerksordnungen ist zu erkennen, daß sie vom Rat genehmigt werden mußten. Daraus kann man schließen, daß auch in früheren Zeiten der Rat bei der Zunftbildung das letzte Wort hatte. Aus den nachfolgend genannten Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts ersehen wir, daß nur der Rat über die Neueinrichtung, die Aufhebung und Neueinteilung von Zünften entschied. Die Initiative zur Bildung einer neuen – oft durch Abspaltung von einer bisher gemeinsamen – Zunft ging meist von den Handwerkern aus, die eine entsprechende Bitte an den Rat herantrugen. Insbesondere Landhandwerker wollten von den „Stadtzünften“, von denen sie sich benachteiligt fühlten, unabhängig werden. So baten die Kübler im Amt Vellberg 1696, eine eigene Zunft errichten zu dürfen<sup>97</sup>. Im Juli 1697 ließ der Rat die Errichtung ihrer eigenen Zunft zu<sup>98</sup>. Aber

reden, wieder um das Amt des Hauptmanns nachzusuchen. Der Rat entband Engelhardt auf seinen Wunsch von der bauamtlichen Deputation und gab ihm die Bäckerhauptmannschaft zurück. Vgl. auch das Ratsprotokoll vom 8. 1. 1710, Pkt 10 (StadtA Schwäb. Hall 4/319), wo freigewordene Hauptmannschaften nach den Wünschen der Senatoren vergeben wurden.

96 In der oben genannten Ratssitzung wurde z. B. dem Ratsmitglied Otto neben der Buchbinder-, der Sattler- und Gürtlerhauptmannschaft auch das Amt des Kornhausinspektors übertragen. Dagegen mußte der dem Fünferrat angehörige Johann Lorentz vom Jemgumer Closter die Krämerhauptmannschaft abgeben (auch war er, wie den *Protocollen der Handlungs-Societaet* (wie Anm. 53), S. 1 entnommen werden kann, gleichzeitig Amtmann von Rosengarten), als er 1739 zum Stättmeister gewählt wurde (Ratsprotokollauszug StadtA Schwäb. Hall 4/439, S. 683 f.).

97 Ratsprotokoll vom 14. 12. 1696, StadtA Schwäb. Hall 4/304, S. 524 Pkt. 7.

98 Ratsprotokoll vom 7. 7. 1697, StadtA Schwäb. Hall 4/305, S. 240b Pkt. 2.

schon im März 1698 modifizierte er diesen Beschluß dahingehend, daß die Vellberger Kübler weiterhin zur Haller Zunft gehören sollten, wobei ihnen folgende Konzession gemacht wurde: *jedoch ihnen zugelassen seyn sollte, um besserer Bequemlichkeit willen, ihre besondere Nebenladen zu Vellberg zu haben, zu Beybehaltung ihrer Gerechtsamen, aber verbunden seyn sollen anhero zur Hauptlade jährlich in signum recognitionis 30 xr einzuschicken*<sup>99</sup>. Eine 1647 vorgetragene Bitte der Bäcker vom Lande, eine eigene Zunft bilden zu dürfen, wurde vom Rat strikt abgelehnt: *Desweilen dem hiesigen Beckenhandwerck höchst praeiudicirlich in Ansehung, daß das Gewerb hierdurch auf das Land gezogen würde, so wird das Begehren rotunde abgeschlagen*<sup>100</sup>. Auch einen Wunsch der Müller von Vellberg und Honhardt von 1621, die sich nicht mit ihren städtischen Meisterkollegen vertragen, eine eigene Landzunft errichten zu dürfen, wies der Rat zurück<sup>101</sup>. Dagegen ließ der Magistrat 1619 zu, daß die Vellberger Schneider eine eigene Zunft gründeten<sup>102</sup>. Der Bitte der Ziegler, die bisher in der Zunft der Maurer und Steinhauer untergebracht waren, auf eine eigene Zunft wurde 1729 vom Rat entsprochen<sup>103</sup>. Aber auch vom Rat gingen Initiativen zur Neueinteilung und Neuerrichtung von Zünften aus. Aus Anlaß des Todes des Landweberhauptmanns Textor entschloß sich der Rat 1736, diese Zunft zu teilen. Er übertrug das Amt des Zunfthauptmanns für die Ämter Bühler, Schlicht und Ilshofen Senator Stier, für die Ämter Rosengarten und Kocheneck Senator Beyschlag<sup>104</sup>. Doch weil Stier 4 Monate später das Teilungsamt übernahm und deshalb auf sein Hauptmannsamt verzichtete und *die Theilung dieser Zunft sich ohnedem nicht recht schicken wolte*, wurde die Zunft wieder zusammengelegt, Beyschlag übernahm auch die andere Hälfte. Dem Rat war auch daran gelegen, bisher unzüftige Berufssparten bestehenden Zünften zuzuführen. So wurden schon 1649 die Gast- und Bierwirte aufgefordert, in eine Zunft zu gehen<sup>105</sup>. Anfang des 18. Jahrhunderts wurden weitere Überlegungen zur Beseitigung des unzüftigen Handwerks angestellt: *Die unzüftigen Handwerker läßt man in gewisse Zünfte eintheilen, wie es sich am besten schickt*<sup>106</sup>. Am 3.7.1714 wurde eine spezielle Kommission zur Lösung des Problems gebildet: *Wegen der Professionen, Künstler und Handwercker, so noch ohne Zunfft und also in keiner Hauptmannschaft stehen ... werden zur combinirung der Künstler und Handwercker in gewisse Zünfften, oder aggregirung zue denen andren H. Senator Haspel und H. Senator Schragmüller deputirt*<sup>107</sup>. Der obrigkeitlichen Tendenz der Zeit folgend, sollte auch bisher unzüftiges Handwerk der Kontrolle eines Haupt-

99 Ratsprotokoll vom 11.3.1698, StadtA Schwäb. Hall 4/306, S. 110a und b Pkt. 14.

100 Ratsprotokoll vom 11.1.1647, StadtA Schwäb. Hall 4/254, S. 11b.

101 Ratsprotokoll vom 25.6.1621, StadtA Schwäb. Hall 4/225, S. 77b.

102 Beschluß vom 27.2.1619, Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/432, S. 75.

103 Ratsprotokoll vom 17.8.1729, StadtA Schwäb. Hall 4/338, S. 330b Pkt. 15 u. 16.

104 Beschlüsse vom 15. und 17.2. und vom 18.6.1736, Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/439, S. 498.

105 Ratsprotokoll vom 30.4.1649, StadtA Schwäb. Hall 4/256, S. 61b Pkt. 4.

106 Beschluß vom 25.6.1708, Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/437, S. 217.

107 StadtA Schwäb. Hall 4/323, S. 412b Pkt. 12.

manns unterworfen werden. So wurden dann 1720 Pulvermacher, Messerschmiede, Kammacher, Sägen- und Zeugschmiede, Nestler, Flaschner, Siebmacher, Knopfmacher und Kaminfeger als bisher unzünftiges Handwerk zu einer gemeinsamen *combinirten Zunft* zusammengefaßt<sup>108</sup>.

#### IV. Die gewerberechtliche Gesetzgebung und Normsetzungsbefugnis in Hall

Die Ordnung einer vornehmlich auf Zunftzwang aufgebauten Wirtschaft beinhaltete eine weitgehende Durchnormierung der gewerblichen Tätigkeiten durch eine Fülle von Vorschriften. Diese Gesetzgebung sollte einerseits die Sicherung eines angemessenen Einkommens der Handwerksmeister, andererseits die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen gewährleisten. Der möglichst gleichmäßigen wirtschaftlichen Versorgung der Meister dienten Vorschriften zur Regelung der Konkurrenz innerhalb einer Zunft, zwischen Stadt- und Landhandwerk, zwischen verschiedenen Zünften und zwischen hällischen und auswärtigen Handwerkern und Händlern. Gewerberechtliche Regelungen richteten sich teils direkt an die Zünfte und deren Mitglieder, hier vornehmlich durch die Handwerksordnungen (wobei der Rat auch für nichtzünftiges Handwerk Ordnungen erließ<sup>109</sup>), teils als Ratsdekrete direkt an die gesamte Bevölkerung.

##### 1. Ausarbeitung und Erlaß der Handwerksordnungen

Fraglich ist, ob die Handwerksordnungen des 15. Jahrhunderts vom Rat oder vom Hauptmann ausgearbeitet oder die Ordnungen von den Zünften selbst verfertigt und nur noch dem Rat zur Genehmigung vorgelegt wurden. Aus der Formulierung in der Schmiedeordnung von 1489 *Es ist zu wissen, was ein Erbar Rhat einem Handtwerkh vergönnt und zu geben hat*, können wir die ausschlaggebende Rolle des Rats schon damals beim Erlaß einer Handwerksordnung ersehen. Zwar legten die Schmiede über ihren Hauptmann dem Rat auch Änderungsvorschläge vor, aber zur Normsetzung hatten sie keine Befugnis. Spätere Ordnungen im Anfang des 16. Jahrhunderts geben keinen Hinweis darauf, daß sie von den Handwerkern selbst ausgearbeitet worden sind. Aus dem Wortlaut der die Schuhmacherordnung von 1513 in nachfolgenden Jahren ergänzenden Anordnungen des Rats, *ist durch ein Erbarn Rath zugelassen*, ist ersichtlich, daß diese Regelungen vom Rat ausgearbeitet wurden, wobei im einzelnen bei den Anordnungen vermerkt wird, ob die Regelung auf Wunsch der Schuhmacher eingeführt wurde. Es ist anzunehmen, daß

108 StadtA Schwäb. Hall 4/2245, S. 348 ff.

109 Z. B. die Zieglerordnungen für die damals noch nicht zünftigen Ziegler von 1570 (StadtA Schwäb. Hall 4/2244) und von 1668 (StadtA Schwäb. Hall 5/1472).

die Ordnungen des 16. Jahrhunderts und ihre Änderungen vom Rat oder vom Hauptmann formuliert und dann vom Rat erlassen wurden. Die völlige Souveränität des Rats beim Erlaß der Ordnungen wird aus dem in allen Handwerksordnungen der Reichsstadtzeit aufgenommenen Vorbehalt der jederzeitigen Abänderbarkeit, Aufhebbarkeit oder Ersetzbarkeit der Ordnungen ersichtlich. Änderungen einer Ordnung konnten auf Bitten einer einzelnen Zunft geschehen oder auch von Amts wegen, wenn der Rat ein Eingreifen für erforderlich hielt. Häufig mußte der Rat eine Entscheidung zur Schlichtung eines Streits zwischen Zünften wegen Fragen der Zusammenarbeit oder Abgrenzung von Zuständigkeiten für Produktion oder Verkauf von Waren treffen. So enthält die Schuhmacherordnung von 1513 genaue Regelungen des Lederverkaufs der Gerber an die Schuhmacher. 1577 entschied der Rat durch eine Ergänzung der Hutmacherordnung von 1539 einen Streit zwischen Hutmachern und Färbern dahingehend, daß Hutmacher nicht neue Tuche färben durften.

Im 18. Jahrhundert wurden neue Zunftordnungen, Änderungen oder Ergänzungen nach oft umfangreichen Vorarbeiten von der Zunftdeputation des Rats unter Hinzuziehung des Hauptmanns und der geschworenen Meister entworfen und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Wie der Erlaß einer solchen Zunftordnung Ende des 18. Jahrhunderts vorbereitet wurde, soll anhand der Seifensiederordnung, über deren Entstehungsgeschichte genaue Berichte<sup>110</sup> vorliegen, aufgezeigt werden. Am 12. 5. 1797 hatte der Rat der Bitte der Seifensieder um eine eigene Zunft entsprochen und ihr einen Hauptmann bestellt. Zusammen mit der Zunftdeputation bereitete dieser die Zunftordnung vor. Dazu zogen sie Erkundigungen über die Seifensiederordnungen der Reichsstädte Heilbronn und Rothenburg ein<sup>111</sup>. Nach Anhörung der beiden geschworenen Meister der Zunft wurde dann der Entwurf einer Ordnung ausgearbeitet und dieser dem Magistrat alsbald übergeben. Das dazu vorgelegte Gutachten zeigt die Probleme einer Zunftgründung in dieser Zeit und die dazu angestellten Überlegungen der Zunftdeputation auf, die sich schon Gedanken um die Gewerbefreiheit für ganz Deutschland machte<sup>112</sup>. Die Bedenken der Seifensieder, die Grempler, die bisher nach Art. 6 ihrer Ordnung zur Herstellung und

110 Siehe StadtA Schwáb. Hall 5/1469.

111 Daß es auch früher schon üblich war, die eigene Ordnung denen anderer Städte nachzubilden, erfahren wir aus der Einleitung der Krämerordnung von 1701 (StadtA Schwáb. Hall 5/1448): ... *Alß haben wir [Stättmeister und Rat] solchem geziemenden Ansuchen [der Krämerzunft nach Erneuerung ihrer alten Ordnung] nicht unbillig Gehör gegeben undt zu solchem Endt ein oder andern punctis halber nicht nur benötigte Kundschaft von großen undt mitlern benachbarten ReichsStädten nach anweisung hiesiger privilegien von Errichtung guter gesetz und Ordnung eingeholet sondern auch nebst dieser Zunft Vorgesetzten Herrn Hauptmann noch andre gewisse Raths Deputirte nider gesetzet, welche alles mit sonderm fleiß durchgangen undt überleget, dann darüber die Zunft Angehörige nottürftig gehöret undt Unß vor sitzendem Rath hier von ausführliche relation undt bericht erstattet, deßwegen dann hierauf Kraft Obrigkeitcher Macht und gewalt folgende verbeßerte Ordnung ... ertheilet, ... auch solche hirmit bestermaßen confirmiren und bestätigen.* Und auch Hall wurde um „Musterordnungen“ gebeten; so befindet sich im Handwerkerrepertorium 4/75 z. B. eine Bitte der Stadt Öhringen aus dem Jahr 1617 an den Haller Rat, eine Kopie der hiesigen Seilerordnung zu übersenden.

112 Frankreich hatte 1791 das Zunftwesen endgültig beseitigt und die Gewerbefreiheit eingeführt.



zum Verkauf von Kerzen berechtigt waren, in die neue Seifensiederzunft aufzunehmen, weil die Grempler *nicht zünftig gelernt* hätten und deshalb die Zunft ein *maculam* bekommen und auswärts verschrien würde, hiesige ausgelernte Gesellen außerhalb Halls nicht zünftig fortkommen könnten und fremde Gesellen die hiesige Zunft als mangelhaft meiden würden, wurden als Zunftvorurteil bezeichnet. Da die Seifensiederzunft aber etabliert sei, müsse ihr auch der zunftmäßige Zuschnitt gelassen werden, *solange nicht die Zunftverfassungen aber wenigstens die Innungs-Vorurtheile dieser Art im allgemeinen und auch in andern Ländern abgeschafft und verbaut sind, und solange die Professionisten einer solchen Zunft fremde Gesellen zur Arbeit nicht entbehren können, oder ihre ausgelernte Jungen die Fremde besuchen wollen. Es wäre freylich besser, wenn aller Zunftzwang vermieden und der Industrie ein völlig freyen Lauf gelassen werden könnte. Dies kann aber nur durch ein allgemeines Reichsgesetz und durch wechselseitige Übereinkunft der Staaten effectuirt werden, wann es für einzelne kleine Stände von Nutzen und nicht vielmehr von Nachtheil seynd solle.* Die Zunftdeputation betonte auch, daß die Ordnung der Grempler als *Polizey-Sache* keinen Besitzstand garantiere und daher jede Verordnung und Verfügung in *Polizey-Sachen* nach veränderten Umständen und nach dem jeweiligen Bedürfnis aus Gründen der Staatswohlfahrt zu allen Zeiten wieder aufgehoben und abgeändert werden könne. Die ökonomische Situation der vier Grempler, die Kerzen herstellten und verkauften, wurde genau untersucht und festgestellt, daß allenfalls zwei von ihnen von diesem Erwerbszweig wirtschaftlich abhängig waren. Ihnen erlaubte man daraufhin, noch 3–4 Jahre diese Tätigkeit übergangsweise fortzuführen. Nach Überarbeitung erließ der Rat am 26. 5. 1800 die endgültige Zunftordnung.

Schon die Handwerksordnungen aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts enthalten detaillierte Regelungen über die Organisation der Zunft, Ausbildungszeit der Lehrlinge, Meisterprüfung, Herstellungs-, Qualitäts-, Verkaufs- und Ankaufsvorschriften für Rohstoffe und strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen die Ordnung<sup>113</sup>.

## 2. Normen zur Qualitätssicherung

Von besonderer Bedeutung waren Herstellungs- und Qualitätsvorschriften. Qualitätsnormen waren nicht nur eine Frage der „Handwerksehre“ oder nur im Interesse des Verbrauchers, sondern auch ein wichtiges Mittel, unlautere Konkurrenz innerhalb der Zunft auf Kosten der Qualität zu verhindern. Durch das Vorschreiben der

113 Ähnliche Regelungen waren in vielen Handwerks- und Zunftordnungen deutscher Städte enthalten; vgl. hierzu O. v. Gierke (wie Anm. 4), S. 388–395, und J. Ziekow (wie Anm. 3), S. 44–216. Bezüglich Einzeluntersuchungen sei verwiesen auf G. Hinderschiedt: Die Freiburger Zunftordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1953 und G. H. Raiser: Die Zünfte in Württemberg. Entstehung und Definition, interne Organisation und deren Entwicklung, dargestellt anhand der Zunftartikel und der übrigen Normativbestimmungen seit dem Jahre 1489, Tübingen 1978.

Verwendung von bestimmten Herstellungsverfahren konnte sich niemand durch Abweichung von diesen Regeln einen Vorteil durch billiger oder schneller hergestellte Produkte verschaffen. So wurde in der Schuhmacherordnung von 1513 die Art des zu verwendenden Leders genau vorgeschrieben. Den Gerbern war in der erneuerten Ordnung von 1508 verboten, nasses oder gefrorenes Leder zu verkaufen, mit der Ausnahme des Verkaufs an Auswärtige. Auch den heimischen Schuhmachern war es verboten, solches Leder anzukaufen. Der Qualitätssicherung diente eine gute Ausbildung, die ebenfalls in den Handwerksordnungen geregelt war. Im Allgemeinen bestand eine Mindestlehrzeit von zwei Jahren. Wanderjahre waren für die Gesellen vorgeschrieben, um den Gesichtskreis zu weiten und handwerkliche Fertigkeiten anderer Gegenden kennenzulernen. Für die Anfertigung der Meisterstücke enthielten die Handwerksordnungen oft detaillierte Anleitungen.

### 3. Normen zur Existenzsicherung durch Abwehr von Konkurrenz

Über die Handwerksordnungen regelte der Rat auch Probleme der Konkurrenz innerhalb einer Zunft. Dazu dienten Vorschriften über den Verkauf der Produkte. So schrieb eine Ergänzung der Schuhmacherordnung von 1549 vor, daß jeder Meister nur 35 Paar Schuhe in seinem Laden ausstellen durfte. Die geschworenen Meister hatten dies zu kontrollieren.

Für die Haller Meister galt ein allgemeines Hausierverbot. Diese Bestimmung wurde sogar so eng ausgelegt, daß selbst bei Bestellung von Backwaren durch einen nicht angestammten Kunden der Bäcker oder auch seine Ehefrau diesem die Ware nicht ins Haus bringen durften. Zuwiderhandlungen wurden mit einer Strafe von 3 fl 40 xr oder einem Eimer Wein bestraft<sup>114</sup>.

In den einzelnen Zunftordnungen waren Abwerbeverbote festgelegt, die sowohl für Kunden als auch für Gesellen eines Meisters galten. So wurde ein Geselle mit bis zu einem Vierteljahr Arbeitsverbot belegt, wenn er seinen Meister verließ, weil ihm ein anderer mehr Lohn versprochen hatte<sup>115</sup>, aber auch der abwerbende Meister bestraft. Aus Anlaß eines konkreten Falles bei den Bäckern<sup>116</sup> wurden die Meister durch ihren Hauptmann daraufhingewiesen, daß sie *bey der ordnung verbleiben und keiner dem andern sein Gesind verführen solle*.

Die Entstehung von Großbetrieben sollte verhindert werden. So durften in der Regel nur ein Lehrling und ein Geselle – manchmal auch zwei Gesellen – angestellt werden. Diesem Ziel dienten auch Beschränkungen der Produktionsanlagen. So wurde die Zahl der Äscher (Behälter mit gesättigter Kalkbrühe zur Ledergerbung) in einer Regelung von 1508<sup>117</sup> für reine Rotgerber auf vier, für Rot- und Weißgerber auf fünf limitiert *damit der Reich und arm beieinander bleiben und hinkom-*

114 StadtA Schwäb. Hall 3/4 (Beckenmeisterprotocolle).

115 Vgl. Seilerordnung von 1702 Pkt. 12, Seifensiederordnung von 1800 Art. III i.

116 StadtA Schwäb. Hall 3/4, Zunftversammlung der Bäcker vom 16. 6. 1779.

117 In der Schuhmacherordnung von 1513, S. 77 enthalten.

men – niemand sollte auf Kosten der anderen Zunftgenossen expandieren können. Demselben Zweck dienten Vorschriften über den Einkauf von Rohprodukten, die nicht gehortet werden sollten. So bestimmte ein Ratsdekret von 1485, daß die Gerber nicht mehr rohe Häute auf Fürkauf (Ankauf mit der Absicht, die Ware als Zwischenhändler weiterzuverkaufen) kaufen sollten und nicht mehr, als sie verarbeiten und vergerben könnten<sup>118</sup>. Der Handwerker sollte in der Regel nur selbst hergestellte Ware verkaufen<sup>119</sup>.

Zur Vermeidung der Überbesetzung des Berufs wurden Vorschriften über die Häufigkeit der Lehrlingsausbildungen erlassen. Es bestand oft die Regelung, daß ein Meister erst nach Ablauf einiger Jahre wieder einen Lehrling ausbilden durfte<sup>120</sup>.

Ein Konkurrenzproblem, das immer wieder den Rat beschäftigte, war der Gegensatz zwischen Stadt- und hällischem Landhandwerk. Die Meister auf dem Land hatten nicht dieselbe Stellung wie die in der Stadt, auch wenn sie der städtischen Zunft angehörten. So wurde häufig die Ernennung zum Meister auf dem Land nur unter der Bedingung ausgesprochen, daß eine Lehrlingsausbildung für eine längere Zeit oder gar ganz unterbleiben mußte, um nicht für die Stadthandwerker eine unnötige Konkurrenz heranzuziehen<sup>121</sup>. Auch der Verkauf von durch Landhandwerker hergestellten Produkten oder die Tätigkeit von Landhandwerkern in der Stadt wurde streng reglementiert bzw. unterbunden. 1641 erlaubte der Magistrat den Landbäckern gegen die Klage der Stadtbäcker, ihr Brot bis 12 Uhr auf dem städtischen Wochenmarkt feilzubieten (wegen der schweren Zeiten des 30jährigen Krieges), drohte ihnen jedoch gleichzeitig an, das Brot einzuziehen und ins Spital bringen zu lassen, wenn sie mit ihrem Brot in der Stadt hausieren wollten<sup>122</sup>. Die Bäckerordnung von 1698 beschränkte die Anzahl der Landbäcker auf Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt auf 10 Bäcker<sup>123</sup>. Zuwiderhandlungen wurden mit 10 Batzen bestraft. Den Landwebern war es gänzlich verboten, in der Stadt zu arbeiten<sup>124</sup>. Zur Sicherung des Bestandes des Handwerks in der Stadt wies der Magistrat – wie aus der Stellungnahme einer Zunft zur Aufnahme eines Fremden in das Meisterrecht zu sehen ist – diesem dann auf dem Lande arbeitenden Meister einen

118 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwáb. Hall 4/432, S. 1.

119 Bäckerordnung von 1698, Pkt. 16; Schuhmacherordnung von 1513, S. 72.

120 Vgl. Ergänzung von 1668 der *Ordnung der Leine Weber Zunft im hällischen Landt*, StadtA Schwáb. Hall 4/2244, S. 546.

121 Die Bäcker auf dem Lande beschwerten sich 1647 beim Rat, daß sie keine Lehrlinge ausbilden dürften, und forderten deshalb eine eigene Zunft (Ratsprotokoll StadtA Schwáb. Hall 4/254, S. 11b). Ein Seiler vom Land wurde 1793 nur unter der Bedingung als Meister angenommen, daß er *keinen Jungen lernen solle, auser seinen Söhnen und einem fremden, der von der Stadt 5 biß 6 Stund gebürtig, dessen Eltern oder Vormünder jedoch ad Protocollum sich zu engagieren hätten, daß er dereinst, im Hällischen, oder dessen Nachbarschaft sich nicht sezen oder häuslich niederlassen wolle.* (Zunftprotokolle der Seiler, StadtA Schwáb. Hall 3/198, S. 143 f).

122 StadtA Schwáb. Hall 4/2245, S. 9 a und b.

123 Wie Anm. 68, Pkt. 10.

124 Ratsprotokoll vom 8. 3. 1741, StadtA Schwáb. Hall 4/350, S. 110b Pkt. 4.

genauen örtlichen Arbeitsbereich zu, um alteingesessenen Handwerkern nicht zu schaden<sup>125</sup>.

Konkurrenzfragen zwischen einzelnen Zünften beschäftigten den Magistrat häufig. Sowohl durch Regelungen in den einzelnen Handwerksordnungen als auch durch Ratsdekrete entschied er aufkommenden Streit, der vor allem zwischen Handel treibenden und Waren produzierenden Zünften aufbrach. Im Jahre 1787 erließ der Rat aufgrund ständiger Streitereien zwischen Krämern und Bortenmachern *nach angestellter Untersuchung und Deputationsgutachten zur Verhütung künftiger Irrungen* folgende Verordnung: Bortenmacher sollten in Zukunft nur bestimmte, eng zu ihrer Zunft gehörende Erzeugnisse verkaufen dürfen, sowie Materialien, die sie zum Arbeiten benötigten, gleichgültig, ob sie diese selbst hergestellt oder fremde Ware eingekauft hatten. Sie durften aber nicht in großen Mengen einkaufen und dann weiterverkaufen. Verboten war den Bortenmachern auch das Handeln mit Baumwollsachen, Hals- und Schnupftüchern oder Strümpfen. Zuwiderhandlungen wurden mit 20 fl Strafe belegt (hälftig der Steuerkasse, hälftig der Handelszunft). Ebenso wurde den Nadlern nur erlaubt, mit Waren ihres Berufs zu handeln, zugelassen wurde noch das Handeln mit *kurzem Kram*, mit Blech und Draht, nicht dagegen mit *Specereyen* (Gewürzware). Entsprechend wurde in dieser Verordnung auch die Abgrenzung der Händler zu den Gürtlern, Tuchern, Gremplern und Schmieden vorgenommen. Letztere sollen sich sogar den Handel mit Fäden und anderem Zubehör fürs Kleidernähen angemäßt haben. Für bestimmte, namentlich genannte Meister wurden aber Ausnahmen zugestanden<sup>126</sup>. Einen Streit zwischen zwei produzierenden Handwerkssparten klärte der Magistrat im Nachtrag der Gerberordnung von 1504 dahingehend, daß Tucher keine Schaffelle bearbeiten durften.

Wenn von Einzelpersonen in den Bereich der Zunft eingegriffen wurde, versuchte man, den Delinquenten durch die geschworenen Meister und den Hauptmann von seinem Tun abzuhalten, wobei eine Anzeige beim Rat angedroht wurde. Laut Zunftprotokoll vom 22. 6. 1730 beschlossen die Krämer, daß Nadler Bauer, dem vorgeworfen wurde, unerlaubt mit Spezereien und anderen Waren zu handeln, vom Hauptmann unter Anwesenheit der geschworenen Meister *constituirt und ihm solches niedergelegt* [er also zur Rede gestellt und angemahnt werden soll, mit dem Handel aufzuhören] *und wofern er sich widrig bezeugen sollte, die Sach vor Rath klagbahr angebracht werden solle*<sup>127</sup>.

Zur Abwehr auswärtiger Konkurrenz war es grundsätzlich fremden Handwerkern und Kaufleuten in Hall verboten, Waren zu verkaufen, mit Ausnahme der Jahrmärkte. Eine Befreiung erteilte der Rat nur bei Handwerkern und Kaufleuten, die Waren führten, die in Hall nicht oder nicht in ausreichendem Maße hergestellt wurden. So verbot der Rat mit Dekret vom 16. 11. 1635 fremden Krämern und

125 StadtA Schwäb. Hall 5/1378.

126 Ratsprotokoll vom 16. 11. 1787, StadtA Schwäb. Hall 4/414, S. 367a–368b.

127 Histor. Verein F 239, S. 14 u. 15.

Kaufleuten, außerhalb der drei Jahrmärkte in der Stadt Ware zu verkaufen. Den Fremden konnte von den hiesigen Handelsleuten und Marktmeistern die Ware abgenommen und beim Schultheißen Anzeige erstattet werden. Der Rat wandte sich auch an auswärtige Obrigkeiten, um diesbezügliche Mißbräuche abzustellen. 1644 brachte der Magistrat dem Rat von Schwäbisch Gmünd die Bitte vor, die dortigen Nestler und Gürtler abzuhalten, auf die Haller Wochenmärkte zu gehen<sup>128</sup>. Auch in einzelnen Zunftordnungen waren entsprechende Regelungen enthalten, z. B. in der Bortenmacherordnung von 1696, Punkt 27: *Da auch ein frembder und außländischer Meister arbeit her brächte und solche allhier verkauffen und damit hausiren wolte, dem solle solches außerhalb den gefreyten Jahrmärkten nicht gestattet, sondern von Herrn Hauptmann und den Geschwohrenen abgestraft und nach befinden confisciret werden.* Anlaß zu vielen Beschwerden gaben fremde Handwerker, die auf dem Lande von Hof zu Hof zogen, um dort Arbeit zu verrichten. Rat und Handwerk waren solche Störer als Konkurrenten ein Dorn im Auge, obwohl diese oft eine Marktlücke sinnvoll nutzten. So wurde auf Beschwerde der Landleineweberzunft vom Rat zur Abstellung dieses Mißstandes in die Ordnung aufgenommen, daß künftig niemand das Handwerk ausüben durfte, der nicht *häußlich und erblich zu der Landwehr seßhaft* war<sup>129</sup>. Die entsprechende Strafandrohung richtete sich sowohl gegen die Störer als auch gegen die Auftraggeber.

Das Beispiel zeigt, daß der Rat seine Verbote zum Schutz der eigenen Handwerker nicht nur an Fremde, sondern auch an die eigene Bevölkerung richtete<sup>130</sup>. Mit Dekret vom 9. 10. 1611 untersagte der Rat aufgrund einer Beschwerde der hiesigen Hafnermeister der Bevölkerung, außerhalb der Jahrmärkte bei fremden Hafnern Ware zu kaufen. Am 21. 3. 1642 verbot er den Bürgern und Untertanen, Korn und Früchte in außerherrischen Mühlen mahlen zu lassen. Mit Erlaß vom 24. 6. 1624 ordnete der Rat an, daß die Untertanen auf dem Lande kein Leder oder Häute außerherrischen Schuhmachern zum Verarbeiten überlassen sollten und keinen solchen Schuhmacher in ihren Häusern beschäftigen durften. In der Baderordnung von 1684 wurde der Landmann angewiesen, dem Bader nicht sein Handwerk wegzunehmen, indem er Haare oder Bart seiner Knechte oder anderer Bauern und deren Knechte schnitt. Dafür durften die Bader auf dem Lande nur eine geringere Taxe nehmen<sup>131</sup>. Auch allgemeine Verkaufsverbote sollten Handwerker schützen: Am 6. 12. 1671 verordnete der Rat, daß allen Bewohnern auf dem Lande (egal welcher Herkunft) innerhalb der Landwehr verboten wird, Fleisch *Pfund weis* zu verkaufen und dadurch die Metzgerschaft zu schädigen.

128 Handwerkerrepertorium, StadtA Schwäb. Hall 4/75, S. 97.

129 Ordnung der Landleineweber von 1666, Pkt. 2, StadtA Schwäb. Hall 4/2244.

130 Sämtliche im Folgenden angeführte Erlasse befinden sich in StadtA Schwäb. Hall 4/431 (Auszüge der Ratsdekrete aus den Jahren 1478–1564).

131 Baderordnung von 1684 Pkt. 13, StadtA Schwäb. Hall 4/2245, S. 97b–103b.

#### 4. Normen zur Rohstoffsicherung

Zur Gewährleistung der Warenproduktion erließ der Rat Dekrete zur Sicherung von Rohstoffen: Mit Erlaß vom 2. 4. 1762 wurden alle Haller in der Stadt und auf dem Lande angewiesen, alte Lumpen an den Papiermüller von Oberscheffach oder seine Sammler zu verkaufen<sup>132</sup>. Bei einer Strafandrohung von 3 fl wurde untersagt, diese Lumpen an auswärtige Sammler abzugeben oder als Dung auf das Feld zu führen. Den Gerbern war schon durch die verbesserte Ordnung von 1524 der Verkauf von Lohe (zum Gerben verwendete, fein gemahlene Rinde) an Fremde bei Androhung einer Ratsstrafe verboten worden. Dem Schutz der Bäcker, aber auch zur sicheren Nahrungsversorgung der Bevölkerung diente das in der Bäckerordnung ausgesprochene Verbot, Getreide auf dem Halm zu kaufen, da das Korn noch vor der Ernte durch Naturereignisse, wie Hagelschlag, vernichtet werden konnte. Zur Stärkung der eigenen Wirtschaft schrieb der Magistrat gegenseitige Bezugsverpflichtungen vor, z. B. im Nachtrag von 1505 der Gerberordnung, wo den Kürschnern befohlen wird, *alles Gefüll das sie bearbeiten am Ledergerbermarkt zu kaufen*.

#### 5. Normen zur Preisgestaltung von Waren und Dienstleistungen und zur Regelung der Arbeitszeit

Als weitere wirtschaftslenkende Maßnahmen erließ der Magistrat für besonders wichtige Lebensmittel, wie etwa Brot und Fleisch, Taxordnungen, in denen Höchstpreise festgesetzt wurden. Die Taxen waren so angelegt, daß auf der Grundlage der durchschnittlichen Rohstoffpreise und der Kosten von zur Herstellung erforderlichen Zusatzmitteln, unter Einbeziehung eines Gewinns für den Hersteller, Preisobergrenzen zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung festgelegt wurden. So dienten der Sicherung des Grundnahrungsmittels Brot Bestimmungen der Bäckerordnung, in denen Gewicht und Beschaffenheit der Backwaren, Kornbeschaffung, Back- und Verkaufszeiten geregelt waren, und die vom Magistrat erlassene Brotregulierung, durch die unter Berücksichtigung des aktuellen durchschnittlichen Kornpreises und des Holzpreises, sowie unter Einbeziehung eines Gewinns für den Bäcker, das Brotgewicht (nach Zusammensetzung des Brots) festgelegt wurde. *Da nun der Beck weiß wie viel und welches Mehl er von der Mühle erhalten muß, so wird nunmehr auch bestimmt, wie viel er Brod für 1xr zu liefern hat und was sein Verdienst nebst dem Holzgeld seyn soll.*<sup>133</sup> Eine Preisfestsetzung konnte auch im Interesse des Produzenten sein, der dadurch in die Lage versetzt wurde, ein Produkt guter Qualität zu liefern. 1774 beauftragte der Magistrat zur Sicherstellung der Qualität des Bieres eine Ratsdeputation mit der Entnahme von

132 StadtA Schwáb. Hall 5/1467.

133 § 8 der Brotregulierung von 1798, StadtA Schwáb. Hall 5/1442.

Bierproben im Amt Vellberg. Dabei stellte er Überlegungen zum Erlaß einer obrigkeitlichen Verordnung an, *wodurch der Bürgerschaft ein gutes und wohlfeiles Bier möge verschaffet und den Bierbrauern unter Determinirung eines leidentlichen profits weiteres Klagwesen abgeschnitten werd*<sup>134</sup>. Für Handwerker, die Dienstleistungen erbrachten, erließ der Magistrat Taxordnungen. Wegen Beschwerden der Bevölkerung über zu hohe Preise der Bauhandwerker (so im Eingang des Dekrets vom 15. 1. 1721<sup>135</sup>) legte er, gegliedert nach Handwerksbranchen, unter Festlegung der Arbeitszeiten im Sommer und Winter und der Pausen, das Entgelt pro Tag für Meister, Geselle, Junge, Tagelöhner und Tagelöhnerin unter Berücksichtigung einer eventuellen Verpflegung fest. Die Baderordnung sah ebenfalls Preise für die jeweiligen Dienstleistungen vor<sup>136</sup>. Infolge schlechter Zeiten sah sich der Rat des öfteren genötigt, auf die Preisgestaltung Einfluß zu nehmen: so befahl er am 9. 8. 1624 den Handwerkern und *offenen Kram* Verkaufenden, *Waren, Feilschaften und Lohn* bei Strafe zu senken, da durch die Erhöhung eine große Teuerung entstanden sei. Abschließend kann festgestellt werden, daß von Seiten des Rates eine umfangreiche Gewerberechtssetzung erfolgte, während eine eigene Normsetzungsbefugnis der Zünfte für keine Zeit erkennbar ist.

## V. Gewerbesträferecht und Zunftgerichtsbarkeit in der Reichsstadt Hall

Die Handwerksordnungen des 16. Jahrhunderts enthalten Strafandrohungen bezüglich Geldstrafen für fast alle Verstöße gegen die in den Ordnungen festgelegten Verpflichtungen. Für Vergehen gegen rein organisatorische Bestimmungen lag die Zuständigkeit bei den geschworenen Meistern. Die Strafe war hier in die „Büchse“, also in die Zunftkasse, zu entrichten. So ordnete die Schuhmacherordnung von 1513 an, daß bei Nichterscheinen zur Zunftversammlung *5 schilling heller Inn die büchsen* zu zahlen seien<sup>137</sup>. Nur noch für ein anderes leichtes Vergehen wurde in dieser Ordnung eine Geldbuße in die Zunftkasse festgesetzt: Schuhverkäufer auf dem Markt, die Leute durch Schreien und Anrufen zum Kauf animieren wollten, sollten mit *1 schilling heller* in die Büchse bestraft werden<sup>138</sup>. Bei allen anderen Verstößen gegen die Vorschriften legte die Schuhmacherordnung eine Bestrafung durch den Rat fest. Zum größten Teil wurde dabei in der Ordnung die Höhe der Strafen bestimmt, die an den Rat oder auch teilweise – oft hälftig – an die Zunft zu zahlen war. Die Geschworenen hatten zu beedein, Verstöße mit einer Buße zu ahnden sowie Vergehen, die vom Rat zu bestrafen waren, diesem anzuzeigen<sup>139</sup>. Auch bei einem lediglich mit einer Buße in die Zunftkasse belegten Ver-

134 StadtA Schwäb. Hall 5/1444.

135 StadtA Schwäb. Hall 5/1428 a.

136 Wie Anm. 131.

137 StadtA Schwäb. Hall 4/2244, S. 68.

138 Wie Anm. 137, S. 72.

139 Wie Anm. 137, S. 67 u. 68.

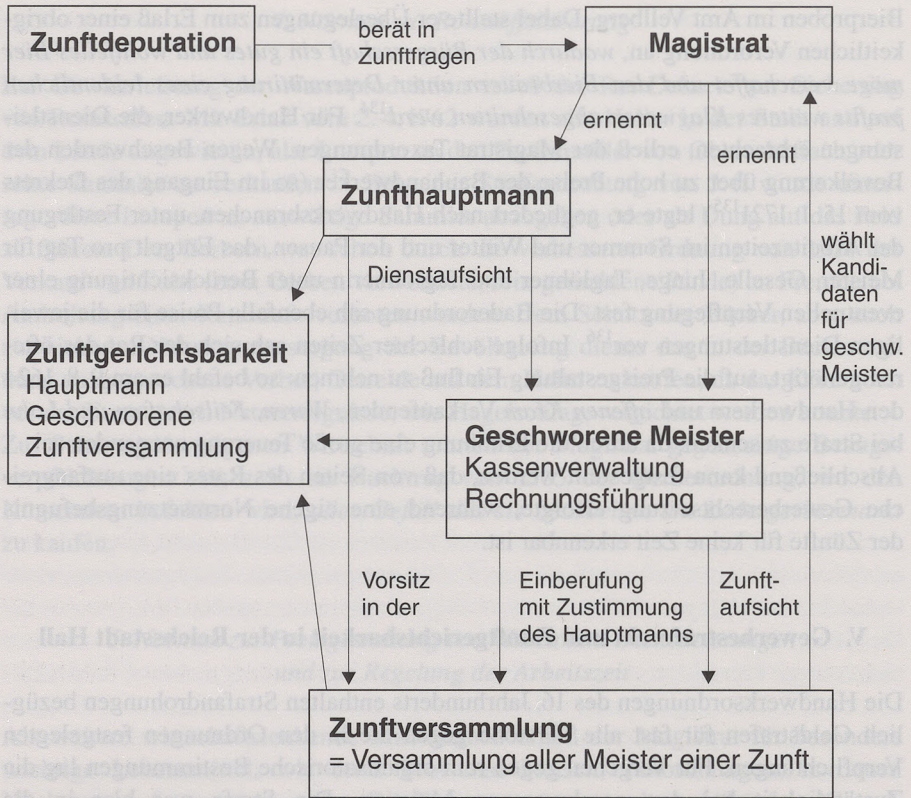


Abb. 1 Zunftorganisation im 17. und 18. Jahrhundert in Hall.

stoß mußten die geschworenen Meister den Delinquenten zusätzlich beim Rat anzeigen, damit dieser ihn nach seinem Ermessen nochmals bestrafen konnte<sup>140</sup>. Entsprechende Bestimmungen enthielten auch die anderen aus dieser Zeit stammenden Ordnungen. Von der Doppelbestrafung durch Zunft und Rat ist die teilweise Zuweisung des vom Rat durch Strafe festgesetzten Geldbetrages an die Zunft zu unterscheiden. In späteren Zunftordnungen wie in der Bäckerordnung von 1698, Punkt 12, werden solche Aufteilungen der vom Rat verhängten Straf gelder mit dem durch den Verstoß unterschiedlich geschädigten Personenkreis begründet. So wurde ein Bäcker, dessen Backwaren nicht das vorgeschriebene Gewicht hatten, durch die Obrigkeit bestraft, weil außerhalb der Zunft Stehende geschädigt wurden, aber auch dem Handwerk sollte er zusätzlich wegen *des Ihme darunter zu wachsenden Schimpffes und nachtheiles statt einer satisfaction mit einer flaschen wein und 5ß an gelds verfallen seyn*.



Während aus den Ordnungen des 16. Jahrhunderts eine Mitwirkung des Hauptmanns bei der Bestrafung durch die Geschworenen nicht zu entnehmen ist und auch ein Ratsdekret von 1615<sup>141</sup> mit der Mahnung, den in den Ordnungen festgelegten Zuständigkeitsrahmen nicht zu überschreiten, sich nur an die geschworenen Meister richtete, tritt der Hauptmann gemäß der Schuhmacherordnung von 1617 und in den nachfolgend erlassenen Handwerksordnungen ausdrücklich neben die geschworenen Meister. Dabei erfuhr die strafrechtliche Zuständigkeit dieser beiden Organe im Zusammenwirken mit der Zunftversammlung eine gewisse Ausweitung. So wurde z. B. die in der Schuhmacherordnung von 1513 dem Rat vorbehaltene Bestrafung der nicht nach 14tägiger Probezeit erfolgten Aufdingung des Lehrlings in der Bortenmacherordnung von 1696 der Zunft zusammen mit dem Hauptmann überlassen.

Im 17. und 18. Jahrhundert war in der Regel die Gerichtsbarkeit der geschworenen Meister gemeinsam mit dem Hauptmann und der Zunftversammlung auf kleinere Vergehen, deren Tatbestände im einzelnen in den Handwerksordnungen aufgezählt wurden, beschränkt:

- unentschuldigtes Wegbleiben oder Zuspätkommen bei einer angesetzten Versammlung
- Störung der Versammlung oder schlechtes Benehmen beim anschließenden Essen<sup>142</sup>
- Gotteslästerung, Fluchen oder Beschimpfung eines Zunftgenossen während der Versammlung
- Nicht ordnungsgemäßes Aufdingen des Lehrlings
- Nicht ordnungsgemäße Ausübung des Handwerks (sofern keine Ratsstrafe vorgesehen war)
- Nichtanzeige von Verstößen gegen die Handwerkerordnung.

Zu bezahlen war im Allgemeinen in Vierteln oder Eimern Wein, wobei meist festgelegt war, wieviel Kreuzer das Viertel kosten sollte. Bei den genannten geringeren Vergehen war die Zuständigkeit der Zunftorgane unterschiedlich geregelt. Zum Teil bestand eine alleinige Zuständigkeit des Hauptmanns, zum Teil eine des Hauptmanns zusammen mit den geschworenen Meistern und zum Teil eine gemeinsam von Hauptmann, Geschworenen und Zunftversammlung ausgeübte Zuständigkeit. Aufgrund eines Ratsdekrets von 1756 war festgelegt, daß der Hauptmann eine Strafe von einem Reichstaler einziehen sollte, wenn der Geselle nicht nach 14tägiger Probezeit bei der Kanzlei eingetragen wurde<sup>143</sup>. Bei ungebührlichem Benehmen eines Metzgermeisters gegen den Hauptmann konnte dieser dem Metzger für einen Monat die Metzzelbank nehmen, also ein Arbeitsverbot aussprechen<sup>144</sup>. Der Hauptmann hatte das Recht, hartnäckig Störende von der Versamm-

141 Ratsprotokoll vom 1. 2. 1615, Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/432, S. 72.

142 Vgl. hierzu Pkt. 12 der Ordnung der Leineweberzunft im hällischen Land (wie Anm. 129).

143 Ratsprotokoll vom 12. 4. 1756, Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/442, S. 407.

144 Ratsprotokoll vom 13. 5. 1718, Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/437, S. 736.

lung auszuschließen und unter Umständen eine 24stündige Turmstrafe auszusprechen. Die Zuständigkeit des Hauptmanns wird im Ratsdekret vom 6. 5. 1661<sup>145</sup> angesprochen: *Die Haupteute bey den Zünften mögen geringe Sachen übernehmen, erörtern u. vergleichen, große wichtige Händel aber sollen sie vor Rath bringen.*

Geringfügige Verstöße gegen die Ordnung konnten von Hauptmann und Geschworenen abgeurteilt werden. Bedeutendere Vergehen wurden von Hauptmann, Geschworenen und der Zunftversammlung abgeurteilt. Für das 17. und 18. Jahrhundert kann demnach generell festgestellt werden, daß bei jeglicher Rechtsprechung der Zünfte der Hauptmann zwingend mitwirken mußte.

Die Straffestsetzung durch die Zunft konnte vom Betroffenen einer Überprüfung zugeführt werden. So legte Punkt 25 der Bortenmacherordnung fest, daß jeder Meister und Geselle entweder seine Strafe binnen vier Wochen bezahlen oder in dieser Frist den Hauptmann und das Handwerk um Linderung der Strafe bitten sollte. Unterließ er beides, war die doppelte Strafe fällig. Es gab aber auch die Möglichkeit, sich an den Rat als zweite Instanz zu wenden. Als Beispiel sei Punkt 15 der Seilerordnung von 1702<sup>146</sup> genannt: *So ein Handwercksgenöß andere umb geringer Sachen willen Schmach zufüget und die Ehr und glimpf berühret es seye mit Wortten oder Handthat, solle ein jede Schmach nach der meinung und aus dem affect und gemüth des Schmähenden nach ermeßen gestrafft werden. Im fall aber, da einer vermeint es geschehe ihme vor einem Handwerck zu kurtz oder es werde aus mißgunst gestrafft, demselben solle seine Sach vor E. E. Rath auszutragen frey stehen, und in alle weeg vorbehalten seyn.*

Bei Schmäh- und Schlaghändeln unter Zunftgenossen kam es für die strafrechtliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Zunft und Schultheißenamt, bzw. Amtmann auf dem Lande, darauf an, ob diese Delikte in der Versammlung geschahen oder sonst in einer Beziehung zum Handwerk standen. So heißt es in einem Ratsbeschuß von 1675<sup>147</sup>: *Wenn Handwerckssachen, so in der Ordnung decidirt vorkommen, läßt mans dabey bewenden. Wenn aber die Handwercksleute unter sich andern Schmäh- oder Schlaghändel anfangen, oder aber 2. Zünften an einander kommen, solle es von l[öblichem] Schultheißenamt decidirt werden.* Auch Punkt 13 der Schultheißeninstruktion<sup>148</sup> grenzte dahin ab, daß eine Zuständigkeit des Stadtschultheißen nicht gegeben war, sofern die Tat in Anwesenheit des Hauptmanns geschah. Die Baderordnung von 1684, Punkt 19, regelte die Zuständigkeit der Zunft für die Abstrafung dieser Delikte während einer Versammlung bei offener Lade und verwies ansonsten auf die Zuständigkeit des Stadtschultheißen bzw. Amtmanns auf dem Lande. Dennoch mußten in diesen Fällen von den beiden Kontrahenten 5 ß in die Büchse des Baderhandwerks gelegt werden, bevor die Sache von Schultheiß oder Amtmann abgeurteilt wurde.

145 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/432, S. 504.

146 StadtA Schwäb. Hall 3/194.

147 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/432, S. 665.

148 StadtA Schwäb. Hall 4/201.

Die Bestrafung gewichtiger Vergehen war dem Rat vorbehalten. Ein Zunftausschluß konnte nur vom Rat ausgesprochen werden, wobei die Initiative dazu in der Regel von einer Zunft ausging, wie aus dem Vorgehen der Handelszunft zu ersehen ist. Sie wollte nach einem entsprechenden Beschluß der Zunftversammlung vom November 1732 beim Rat den Ausschluß des Meisters Eysenmenger erwirken, da dieser seine Gebühren trotz Anmahnung nicht bezahlte<sup>149</sup>.

Unterschiedliche Regelungen erfuhr im Laufe der Zeit die Strafbarkeit von Fremden durch die Zünfte. Die Ordnungen des 16. Jahrhunderts ließen grundsätzlich keine Bestrafung von Fremden durch die Zünfte zu. So heißt es in der Kürschnerordnung von 1514, daß nur der Rat Fremde abstrafte. 1561 wurde in der Schneiderordnung geregelt, daß Schneider keine Macht mehr haben sollten, fremde Schneider abzustrafen. Offensichtlich hatten diese ein solches Recht für sich in Anspruch genommen. Dieser Grundsatz, Fremde durch eine Zunft nicht strafen zu lassen, erfuhr in einigen späteren Handwerksordnungen eine Lockerung. So durften die geschworenen Meister der Bortenmacher zusammen mit ihrem Hauptmann nach Punkt 27 der Bortenmacherordnung fremde Bortenmacher, die ohne Erlaubnis ihre Ware hier verkauften oder hausieren gingen, bestrafen und die Ware konfiszieren. Verkauften dagegen Krämer Bortenmacherware außerhalb der Jahrmärkte, strafte der Rat, wobei die Hälfte des Betrages der Zunft zugute kam (Punkt 28). Auch den Schneidern wurde 1703 in einem konkreten Fall erlaubt, fremde Schneider selbst abzustrafen (*man will das Handwerk bei ihrer Ordnung erhalten deßwegen erlauben den frembden abzustrafen*) und sich mit ihnen über eine Abfindung zu einigen *doch daß es cum moderatione geschehe und sie sich vorher anmelden*<sup>150</sup>.

Eine besondere Art von „Zunftgerichtsbarkeit“ war das „Auftreiben“ oder „Schelten“. Es stellte eine Verrufserklärung dar, mit der Folge, daß ein Meister boykottiert wurde. Mit Ratsdekret vom 10. 9. 1696<sup>151</sup> wurde dies den Zünften bei Androhung der Verhängung einer Strafe von 10 fl durch den Hauptmann verboten.

## VI. Die Frage des Zunftcharakters der Haller Zünfte

Nach Untersuchung der Organisation der Haller Zünfte, der Normsetzung im Gewerberecht und der gewerbestrafrechtlichen Rechtsprechung in Hall soll nun der oben aufgeworfenen Frage des Zunftcharakters der Haller Handwerksvereinigungen nachgegangen werden. Von den meisten Autoren, die sich mit dem Problem der Definition einer mittelalterlichen oder spätmittelalterlichen Zunft beschäftigen, wird das Merkmal einer „freien Einung“ genannt<sup>152</sup>. Ob die Haller „Handwerke“, für die, wie ausgeführt, erst im 15. Jahrhundert Zeugnisse vorliegen, durch freiwillig

149 Zunftprotokoll vom 14. 11. 1732, Histor. Verein F 239, S. 31 u. 32.

150 Ratsprotokolle vom 12. 3. und 27. 4. 1703, StadtA Schwäb. Hall 4/312, S. 82b–83 a und 136 a–136b.

151 Ratsprotokollauszüge StadtA Schwäb. Hall 4/432, S. 905.

152 Vgl. O. v. Gierke (wie Anm. 4).

ligen Zusammenschluß oder ordnende Hand des Stadtherrn entstanden sind, kann mangels diesbezüglicher Quellen nicht entschieden werden. Bei späteren Zunftgründungen im 17. und 18. Jahrhundert waren in der Regel die Anträge der Betroffenen – als Folge einer freien Willensbildung – der Anlaß für eine Zunftbildung, so z. B. der Ziegler, Landschneider oder Seifensieder, was man bei der Bildung der „kombinierten Zunft“ von bisher unzünftigen Handwerkern, die auf Initiative des Rats geschah, nicht voraussetzen kann.

Weiteres Merkmal einer autonomen Zunft war die weitgehende Selbstverwaltung. Ein Vergleich der Haller Handwerksordnungen im 15. und frühen 16. Jahrhundert mit denen des 17. und 18. Jahrhunderts legt die Vermutung nahe, daß das Selbstverwaltungsrecht in den früheren Zeiten stärker ausgeprägt war. Ein Auswahlrecht des Rats bezüglich der Geschworenen war erst in den Handwerksordnungen nach 1513 vorgesehen. Eine Zustimmungspflicht des Hauptmanns zur Einberufung von Versammlungen finden wir erst seit der Kantengießerordnung von 1589. Gegen eine weitgehende Selbstverwaltung in dieser Zeit spricht aber, daß Zunftstuben schon im 16. Jahrhundert vom Rat bewilligt werden mußten. So wurde auf Antrag den Ledergerbern 1529, den Bäckern 1549 vom Rat eine entsprechende Erlaubnis ausgesprochen<sup>153</sup>. Vor allem stellt das Amt des Zunfthauptmanns, der schon in der Schmiedeordnung von 1479 genannt wird, ein starkes Indiz gegen eine weitgehende Selbstverwaltung der Handwerksvereinigungen dieser Zeit dar. Der Zunfthauptmann als Mitglied des Rats war kein Mitglied der Zunft, sondern ein vom Rat verordnetes Kontrollorgan. Wegen der Vielzahl der Handwerksvereinigungen hatte ein Ratsmitglied in der Regel mehrere Hauptmannsämter inne, was ebenfalls gegen die Annahme eines in die Zunft inkorporierten Organes spricht. Wie aus einer Ergänzung von 1560 der Schuhmacherordnung zu ersehen ist, hatte der Hauptmann bei der Frage der Zulassung zum Meisterrecht mitzuwirken. Nimmt man als Prüfstein der Frage eines Selbstverwaltungsrechts der Zünfte die Befugnis der alleinigen Entscheidung über die Aufnahme ihrer Mitglieder<sup>154</sup>, war ein solches durch eine Mitwirkungspflicht des Hauptmanns schon in den frühen Zeiten nicht gegeben. Im 17. und 18. Jahrhundert kann noch weniger von einer umfassenden Selbstverwaltung der Haller Zünfte die Rede sein. Versammlungen mußten vom Hauptmann genehmigt und in seiner Gegenwart durchgeführt werden. Ausgaben aus der Zunftkasse mußten ihm mindestens mitgeteilt werden, wenn sie nicht gar seiner Erlaubnis unterlagen. Ausnahmen bezüglich der Aufnahme von Meistern in die Zunft entschied der Rat, genauso wie über die Befreiung von der Anfertigung eines Meisterstücks. Die Anforderungen an die Anfertigung eines Meisterstücks legte der Rat fest oder konfirmierte zumindest eine entsprechende Regelung. Der Hauptmann wirkte auch – obwohl nicht vom Fach – bei der Begutachtung des Meisterstücks mit. Wie oben ausgeführt, wies der Rat notfalls mit Zwang die Zünfte an, Meister, denen er das Bürgerrecht verliehen hatte, in die Zunft aufzu-

153 StadtA Schwäb. Hall 4/2244, S. 231; StadtA Schwäb. Hall 4/432, S. 11.

154 Vgl. O. v. Gierke (wie Anm. 4), S. 364.

nehmen. Umgekehrt verweigerte der Rat entgegen ausdrücklichem Wunsch einer Zunft die Befreiung von einem Meisterstück<sup>155</sup>. So war in wichtigen Fällen das Selbstverwaltungsrecht der Zünfte in Hall auf die Möglichkeit, Anträge, Anregungen und Bitten an Hauptmann und Rat zu richten, reduziert.

Bei autonomen Zünften trat zu dem weitgehenden Selbstverwaltungsrecht eine umfassende Normsetzungsbefugnis auf gewerblichem Gebiet hinzu, die sogar den Zünften ermöglichte, Normen für die nichtzünftige Bevölkerung zu erlassen<sup>156</sup>. Diese Normsetzungsbefugnis wurde vom Stadtherrn verliehen. Eine solche den Haller Zünften verliehene Normsetzungsbefugnis ist nicht feststellbar. Die Handwerksordnungen des 15. bis 18. Jahrhunderts wurden vom Rat erlassen. Sie wurden entweder von ihm oder von der Zunftdeputation formuliert. Auch Meisterprüfungsordnungen, die man eher als interne Angelegenheit der Zünfte ansehen kann, wurden vom Rat erlassen. Die Mitwirkung der Zünfte beschränkte sich auf Anträge und Bitten. Das Recht auf unumschränkte Normsetzung des Rats wurde durch den vom Rat in den Zunftordnungen festgeschriebenen Vorbehalt der Änderung oder Ersetzung der jeweiligen Ordnung betont.

Die gewerberechtliche Kontrolle der eigenen Zunftmitglieder war ebenfalls eine eigene Aufgabe autonomer Zünfte. Die Haller Handwerksordnungen schrieben den geschworenen Meistern und später zusätzlich den Schaumeistern etliche Kontrollaufgaben zu. Wie aus der in den Ordnungen festgelegten umfassenden Pflicht, Verstöße Hauptmann und Rat anzuzeigen, zu ersehen ist, waren diese Kontrollen nicht nur innerzünftige Angelegenheiten, sondern fanden auch im Auftrag der Obrigkeit statt. Diesbezüglich standen die Geschworenen und Schaumeister unter dem Aufsichtsrecht des Rates, dem sie einen entsprechenden Eid schwören mußten. Die Kontrollaufgaben waren somit nicht Ausfluß eines Selbstverwaltungsrechts der Zünfte, vielmehr hatten diese hier eher den Charakter gewerbepolizeilicher Behörden unter der Aufsicht des Rats.

Autonomen Zünften stand eine Zunftgerichtsbarkeit zu. Die frühen Haller Handwerksordnungen beschränkten eine Straffestsetzung durch die geschworenen Meister fast immer auf Verstöße bei den Zunftversammlungen, wobei eine Mitwirkungspflicht der Hauptleute bei der Bestrafung nicht genannt wird. Insofern bestand eine, wenn auch eng umrissene, Zunftgerichtsbarkeit. In späteren Ordnungen wird die Mitwirkungspflicht des Hauptmanns bei Straffestsetzungen der Zünfte vorgeschrieben. Mit der Mitwirkung des Hauptmanns korrespondiert eine gewisse Zunahme der Zuständigkeiten der Zünfte für Abstrafungen, von der sogar Zunftfremde betroffen waren. Der Rat wollte sich hier entlasten und sah seine Interessen durch die Mitwirkung des Hauptmanns als gewahrt an. Da der Hauptmann nicht der Zunft angehörte, sondern ein Kontrollorgan darstellte, konnte man das

155 Vgl. Ratsprotokoll StadtA Schwäb. Hall 4/367, S. 257b–258 a, wo der Rat die Auffassung des Hauptmanns Laccorn bestätigte, daß trotz gegenteiliger Meinung der Leineweberzunft von einem Bewerber um die Meisterschaft ein neues Meisterstück gefordert werden müsse.

156 Vgl. O. v. Gierke (wie Anm. 4), S. 372 Anm. 63.

Vorliegen einer eigenen Zunftgerichtsbarkeit vom Zeitpunkt der Mitwirkungspflicht des Hauptmanns an verneinen. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß Hauptmann, geschworene Meister und in der Regel zusätzlich die Zunftversammlung bei der Bestrafung von Verstößen gemeinsam handelten. Aus diesem Grunde kann auch im 17. und 18. Jahrhundert von einer – wenn auch eingeschränkten – Zunftgerichtsbarkeit der Haller Zünfte gesprochen werden. Allerdings stand diese Gerichtsbarkeit durch die Berufungsmöglichkeit an den Rat unter dessen direkter Kontrolle.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die Haller Handwerksvereinigungen weniger wegen einer fehlenden Zunftgerichtsbarkeit, sondern wegen ihrer sehr eingeschränkten Selbstverwaltung, vor allem aber wegen der völlig fehlenden gewerberechtlichen Normsetzungsbefugnis keine autonomen Zünfte waren. Sie waren zwar ein Forum, in dem die Handwerker ihre gemeinsamen Interessen formulieren und innerhalb der Zunft auftretende Konflikte ausgleichen konnten, sie hatten auch wichtige soziale Funktionen, aber sie waren keine autonomen Gebilde oder Gliedkörper der Gemeinde, sondern wurden von der Obrigkeit vornehmlich als Einrichtung zur Kontrolle der Handwerker angesehen und benutzt. Auch den Zusammenschluß mehrerer Handwerke zu einer Zunft, als Verband zur Durchsetzung politischer Ziele, hat es in Hall nicht gegeben. Wegen der Vielzahl von mehr als 30 Handwerksvereinigungen konnten sie vom Rat leichter beherrscht werden. Insofern standen die Haller Zünfte den Handwerksrotten der Stadt Nürnberg als „Stadt ohne Zünfte“ näher als den Zünften in Städten mit ausgeprägter Zunfterschaft.

## VII. Die soziale Funktion der Haller Zünfte

Zu jeder Zeit erfüllten die Zünfte wichtige soziale Aufgaben. Die Trinkstube einer Zunft (die Haller Zünfte hatten keine eigenen Häuser, sondern man traf sich in der Stube einer bestimmten Gastwirtschaft) war nicht nur zur Zunftversammlung, sondern auch in der Freizeit wichtiger Anlaufpunkt für Meister und Gesellen. Man traf sich zum Essen, Trinken und zu Gesprächen. Durch regelmäßige persönliche Kontakte wurden für das Handwerk wichtige Informationen ausgetauscht und die Konkurrenzsituation gelockert, das soziale Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt. Oft saß nicht nur die Zunft allein zusammen, sondern auch andere Personen wurden aufgefordert, auf die Zunftstube zu kommen, wie in der Schmiedeordnung von 1479 zu lesen ist: *Und Wellicher ein guter gesell will sein mit uuns, Er sey ein Schmidt oder nit, der mag zu uuns kommen, sein pfennig mit uuns vertrincken.* Kam ein Meister in Not, konnte er (allerdings nur mit Genehmigung des Hauptmanns, da ohne diese nichts aus der Lade genommen werden durfte) einen Kredit von der Zunft erhalten (vgl. Bortenmacherordnung Pkt. 32), bei Krankheit eine Unterstützung aus der Zunftkasse erlangen, solange er seinen Beruf nicht ausüben konnte.

Starb ein Meister, wurde er von seinen Handwerksgenossen zu Grabe getragen (in der Schuhmacherordnung von 1514 wurde diese Pflicht ausdrücklich den 4–6 jüngsten Meistern auferlegt). Der Witwe, die das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fortführen wollte, wurde durch die anderen Meister Unterstützung gewährt, indem diese fürs erste Waren herstellten, die der Witwe gegen geringe Gebühr zum Verkauf überlassen wurden, sie ihr reihum tüchtige Gesellen zur Weiterführung der Werkstatt abstellten oder einen ständigen Gesellen bis zur Wiederverheiratung überließen<sup>157</sup>. Dieser durfte aber nicht am Gewinn der Werkstatt beteiligt sein, sondern nur als Angestellter der Witwe arbeiten, auch durfte es kein Meister sein<sup>158</sup>.

Daß die Handwerkervereinigungen auch dem Wohle der Allgemeinheit dienten, ergibt sich aus Punkt 26 der Bortenmacherordnung<sup>159</sup>, wonach sich selbst fremde Gesellen, wenn sie bei einem Haller Meister in Dienst gingen, auf der Kanzlei mit Eid verpflichten mußten, im Falle einer Feuersbrunst beim Löschen zu helfen. Gesellenbruderschaften<sup>160</sup>, für die uns in Hall Zeugnisse ab Anfang des 17. Jahrhunderts vorliegen, erfüllten ebenfalls eine wichtige soziale Aufgabe, da sie ihren Mitgliedern u.a. Unterstützung im Krankheitsfalle gewährten.

### VIII. Handwerkerschaft und Zünfte in Hall und anderen südwestdeutschen Reichsstädten vom Sturz der Zunftherrschaft bis zum Ende des alten Reiches

Mit dem Ende der Herrschaft Karls V. und der Veränderung der konfessions- und machtpolitischen Lage infolge des Augsburger Religionsfriedens hätte für die Reichsstädte mit früherer Zunftverfassung die Möglichkeit bestanden, zu dieser zurückzukehren. Davon machten aber nur Reutlingen und Überlingen<sup>161</sup> Gebrauch. Daraus ist zu schließen, daß die Verfassungsrevisionen Karls V. mit der im 16. Jahrhundert aufkommenden und im 17. und 18. Jahrhundert sich noch besonders verstärkenden obrigkeitsstaatlichen Tendenz, die auch den Reichsstadtbürger als Untertan begriff und seine Rechte beschnitt, durchaus im Einklang waren. Selbst in den Reichsstädten, die ihre Zunftverfassung entweder behalten (Rottweil) oder wieder eingeführt hatten, hatte der Magistrat eine starke Stellung. Den-

157 Vgl. Drechslerordnung von 1778 Pkt. 16 (StadtA Schwäb. Hall 3/34), Bortenmacherordnung Pkt. 17, Seifensiederordnung von 1800 Art. III k.

158 Vgl. Glaserordnung von 1691 (StadtA Schwäb. Hall 4/2244, S. 607 ff).

159 Ebenso aus Pkt. 8 der kombinierten Zunft für Pulvermacher, Messerschmiede, Kammacher, Sägen- und Zeugschmiede, Nestler, Flaschner, Siebmacher, Kaminfeger, Knopfmacher und Schleifer von 1720 (StadtA Schwäb. Hall 4/2245, S. 348 ff).

160 Sie wären einer eigenen Untersuchung wert. Für die Gesellenbruderschaften in der ausgehenden Reichsstadtzeit sei auf *O. Windmüller*: Das Handwerk in Schwäbisch Hall vom Ende der Reichsstadtzeit bis zur Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1862, Maschr. Diss. 1984, S. 103–109 verwiesen.

161 Vgl. *E. Naujoks*: Obrigkeit und Zunftverfassung in den südwestdeutschen Reichsstädten, in: WLG 33 (1974), S. 53–93 [79–85].

noch gab es aufgrund der Zunftverfassung starke Gegengewichte durch gewählte Handwerkerausschüsse und die Existenz von Zünften beherrschter Großer Räte.

So bestand in Rottweil die Achtzehnermeisterschaft, die aus jeweils zwei Vertretern der neun Rottweiler Zünfte gebildet wurde und das „motorische Element im Verfassungsleben“ der Stadt darstellte<sup>162</sup>. In Reutlingen existierte neben dem Magistrat der mit zünftischer Mehrheit ausgestattete Große Rat<sup>163</sup>. Trotz des demokratischen Gehalts der Rottweiler und Reutlinger Verfassungen blieben diesen beiden Städten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Unruhen und Verfassungskämpfe nicht erspart<sup>164</sup>.

In Überlingen, das schrittweise zur Zunftverfassung zurückkehrte und 1559 die letzten Zünfte wieder zuließ, trat nach dem 30jährigen Krieg das patrizische Element im Zuge der absolutistischen Tendenzen in den Vordergrund. Es gelang ihm, den Einfluß des Großen Rates zurückzudrängen, so daß dieser am Ende der Reichsstadtzeit nur noch ein Schattendasein führte.

Die Entwicklung der Zünfte bzw. ihrer Nachfolge- oder Ersatzorganisationen bot in den Reichsstädten, die an der karolinischen Verfassung festhielten, kein einheitliches Bild. Auf Geheiß des Dr. Haas hatte man die politischen Zünfte, in denen meist mehrere Handwerkssparten zusammengeschlossen waren, in der Regel aufgelöst und nur noch leichter zu kontrollierende Handwerke oder Rotten bestehen lassen. Vorbild war hier die Stadt Nürnberg, die schon vor 200 Jahren die Zünfte beseitigt und Handwerksrotten eingeführt hatte<sup>165</sup>.

In Esslingen wurden, als weniger radikale Lösung, die bestehenden 13 Zünfte als Verbände der darin organisierten verschiedenen Handwerkssparten nicht aufgelöst, sondern mit der Bezeichnung „Gesellschaften“ als gewerbliche Vereine bestehen gelassen, wobei ihnen jedoch dem Rat angehörige Obermeister vorgesetzt wurden. Ein Vorstoß der Gesellschaften 1570, ihren Vorstand wieder selbst wählen zu dürfen, hatte keinen Erfolg<sup>166</sup>.

In Ulm erreichten die Handwerker, die nur noch in Rotten organisiert waren, einen Teilerfolg mit der Wiedezulassung der Zünfte 1556–1558 als gewerbliche Vereinigungen unter der Kontrolle des Rates, die durch ein Handwerksamt ausgeübt wurde. Außerdem durften sie 17 Sitze im Rat besetzen und waren an verschiedenen Ämtern beteiligt<sup>167</sup>. Allerdings wurde 1589 die Handwerksgerichtsbarkeit vom Ulmer Rat wieder abgeschafft.

162 A. Laufs: Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Rottweil 1650–1806, Stuttgart 1963, S. 58. Auf ihr Betreiben kam es zu den Verfassungsordnungen von 1579, 1688, 1713 und 1782.

163 Vgl. H. Rabe (wie Anm. 9), S. 137.

164 Vgl. für Rottweil Württembergisches Städtebuch (wie Anm. 41), S. 432; für Reutlingen A. Laufs (wie Anm. 162), S. 54.

165 Vgl. E. Naujoks (wie Anm. 37), S. 210.

166 Vgl. E. Naujoks: Latente Zunfttradition in den schwäbischen Reichsstädten, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftspolitik 49 (1962), S. 171–194 [193].

167 Vgl. Württembergisches Städtebuch (wie Anm. 41), S. 270.



Eine genaue Untersuchung der handwerklichen Nachfolgeorganisationen der Zünfte in allen südwestdeutschen Reichsstädten und ihres Einflusses auf die Politik vom 16. bis 18. Jahrhundert würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Generell kann gesagt werden, daß diesen Organisationen nur soviel an Selbstverwaltung eingeräumt wurde, daß die obrigkeitstaatlichen Verhältnisse nicht gefährdet wurden.

In Hall fehlte nicht nur der politische Einfluß der Handwerksorganisationen, auch die politische Repräsentanz der Handwerkerschaft durch einzelne Handwerker im Magistrat nahm kontinuierlich ab. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zogen vermehrt Juristen und Stadtschreiber in den Rat ein. Handwerker saßen nur noch in geringer Zahl auf den hinteren Plätzen<sup>168</sup>. Eine Oligarchie reicher, oft miteinander versippter Bürgerfamilien beherrschte den Rat. Der von Dr. Haas hinterlassene Äußere Rat konnte kaum eine Funktion in Richtung eines Kontrollorgans oder zumindest einer Interessenvertretung der Handwerker und Bürger entfalten. Er sollte lediglich bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung den Inneren Rat auf dessen Geheiß hin ergänzen und damit die Entscheidung auf eine etwas breitere Basis stellen. Eine eigenständige Funktion war ihm verwehrt. Die Mitglieder des Äußeren Rats wurden vom Inneren Rat gewählt. Der Sitz im Äußeren Rat galt oft nur als Durchgang für eine Karriere im Inneren Rat.

Hall hatte nicht die Errichtung und den Sturz einer Zunftherrschaft durchlebt, auch äußere Einwirkungen wie die Verfassungsrevision Karls V. hatten keinen nachhaltigen Einfluß. Zwar wurden der breiten Handwerker- und Bürgerschaft kaum politische Mitwirkungsrechte eingeräumt, aber dank einer klugen, auf Ausgleich und Beachtung des Gemeinwohls bedachten Politik einer oligarchischen Führungsschicht wurden Niedergang, Zerrissenheit und Wirren, die die Lage anderer Reichsstädte in ihrer Spätzeit kennzeichneten, der Stadt Hall erspart, so daß an Württemberg ein funktionierendes Staatswesen übergeben werden konnte.

168 Vgl. G. Wunder: Die Ratsherren der Reichsstadt Hall 1487–1803, in: WFr. 46 (NF 36) (1962), S. 100–160 [106–107].